



# GRENZÜBERSCHREITENDE ONLINE-UMSÄTZE IM UMSATZSTEUERRECHT

<b>Editorial</b>	<b>S 2 - 4</b>
<b>News und Highlights</b>	<b>S 6 - 23</b>
<b>Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz</b>	<b>S 24 - 26</b>
<b>Grenzüberschreitende Online-Umsätze im Umsatzsteuerrecht (Themenschwerpunkt)</b>	<b>S 28 - 50</b>
<b>Lehrveranstaltungen im WS 2017</b>	<b>S 52 - 58</b>
<b>Veranstaltungen im WS 2017</b>	<b>S 60</b>

# GRENZÜBERSCHREITENDE ONLINE-UMSÄTZE IM UMSATZSTEUERRECHT

Liebe Leserinnen und Leser der JKU Tax!

## Digitalisierung als Gesellschaftsphänomen

Der Begriff der „Digitalisierung“ ist ebenso schillernd wie komplex. Die damit verbundenen Vorstellungen schwanken - etwas zugespitzt formuliert - zwischen einer kalten Roboterzukunft, in der Maschinen die Weltherrschaft an sich gerissen haben, und einer rosigen Zukunft, in der technische Innovationen (zB im medizinischen Bereich) allgemein das menschliche Zusammenleben verbessern. Dass die Digitalisierung, ungeachtet ihrer Begriffsunschärfe, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft beschäftigt, lässt sich jedenfalls kaum übersehen. So hatte das G20-Finanztreffen im März dieses Jahres den Themenschwerpunkt „Eine vernetzte Welt gestalten“. Dabei hielt der deutsche Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, folgendes fest: „*Die Digitalisierung hat den Verbrauchern in einem Maße Zugang zu Informationen und Märkten eröffnet, die vorher völlig undenkbar war. Aber mit dieser Vernetzung sind auch neue Risiken verbunden, zum Beispiel für Privatheit und Selbstbestimmung. Deshalb kommt es darauf an, die vernetzte Welt zu gestalten. Wir brauchen Regeln und diese Regeln müssen fair und demokratisch aufgestellt werden - und wir brauchen sie nicht nur national, sondern grenzüberschreitend*“.<sup>1</sup> Was bedeutet dieses neue Verbraucherverhalten nun für das Steuerrecht?

## Digitale Geschäftsmodelle als umsatzsteuerliche Herausforderung

Die steuerlichen Schnittstellen liegen näher als Sie möglicherweise vermuten. Das Streamen von Musik, Filmen und Serien, das Online-Bestellen von Kleidung oder Büchern oder die Nutzung von Buchungsplattformen für die Vermittlung von Übernachtungsmöglichkeiten sind in vielen Haushalten fester Bestandteil des Alltags. Unternehmen wie Spotify, Amazon, Netflix, Airbnb oder Uber sind für den Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen nicht auf eine physische Präsenz in einem bestimmten Land angewiesen. Fehlt es an einer physischen Präsenz fehlt für die lokalen Steuerbehörden auch ein steuerlicher Anknüpfungspunkt, um die Geschäftsaktivitäten im Inland zu erfassen und zu besteuern. Einige Staaten denken daher bereits daher darüber nach, den Kunden als steuerlichen Anknüpfungspunkt zu definieren. Dabei ist man mit der gängigen Praxis konfrontiert, dass Unternehmen Daten mittels kostenlos verfügbarer Dienste und Apps erheben. Diese Daten werden für eigene Zwecke genutzt oder weiterermittelt. Die Weiterverwendung von erlangten Informationen aus der Bereitstellung von Diensten stellt in der



Univ.-Prof. Dr.  
Markus Achatz



Univ.-Prof. DDr.  
Georg Kofler, LL.M.

---

<sup>1</sup> Rede v 14.3.2017, [https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Reden/DE/2017/03142017\\_ConsumerSummit.html](https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Reden/DE/2017/03142017_ConsumerSummit.html)



Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel



A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Regel keine Schenkung dar. Beispielsweise entschied das LG Berlin<sup>2</sup> zu den Nutzungsbedingungen von Google, dass das Unternehmen die Informationen, die es aus der Zurverfügungstellung seiner Dienste erlangt, insbesondere für Werbemaßnahmen fruchtbar machen will. Damit liegt ein Gegenseitigkeitsverhältnis in der Weise vor, dass der Verbraucher sein Einverständnis mit der Nutzung der von ihm generierten Daten erklärt. Dieser Leistungsaustausch könnte einen tauschähnlichen Umsatz iSd § 3a Abs 2 UStG darstellen, bei dem sich der Leistungsort nach § 3a Abs 6 UStG oder § 3a Abs 13 UStG am Empfängerort befindet. Als Bemessungsgrundlage für den tauschähnlichen Umsatz wäre der gemeine Wert der Gegenleistung anzusehen. Die konkrete Bewertung der generierten persönlichen Daten ist jedoch hochgradig unklar, zumal der voraussichtliche Werbewert für den Anbieter je nach individuellem Nutzerverhalten schwankt. Weitere Anwendungsbeispiele, auf die sich diese Grundsätze übertragen lassen, sind die Nutzung von E-Mail Diensten, Dating Portalen, Cloud Speicherplätzen, Connected Cars und Social Media Plattformen. Betroffen sind zunehmend auch Unternehmen, die beispielsweise Kunden dafür gewinnen, ihnen Nutzungsdaten preiszugeben. Der von den JKU Tax Team-Mitgliedern Aigner/Bräumann/Kofler/Tumpel verfasste Leitartikel dieser Ausgabe „Um-

satzsteuerbarkeit digitaler Leistungen ohne Geldzahlung im Internet“<sup>3</sup> greift die Frage auf, ob Dienstleistungen, die speziell im Internet gratis oder zu einem verminderten Preis angeboten werden (zB Video-/Musik-Streaming, E-Mail, Cloud-Speicherung, Kartendienste), für welche der Nutzer allerdings Zeit, Content, persönliche oder nutzungsbezogene Daten oder zumindest Aufmerksamkeit zur Verfügung stellt, nach geltender Rechtslage zur Umsatzsteuerpflicht führen können. Der interessierte Leser sei an dieser Stelle auch auf den Aufsatz von Ehrke-Rabel/Pfeiffer<sup>4</sup> verwiesen, die einen anderen Ansatz wählen. Der Leitartikel dieser Ausgabe wird ergänzt durch einen Beitrag von Herrn Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner zum Thema „Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften in der Umsatzsteuer – Selbständige oder unselbständige Tätigkeit?“. Dieser Beitrag rundet den umsatzsteuerlichen Themenschwerpunkt dieser Ausgabe ab.

### Forschungsschwerpunkt Digitalisierung und Recht

Die enormen technologischen Fortschritte in Bezug auf die Digitalisierung haben das Potential, die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Rechtsordnung tiefgreifend zu beeinflussen und zu verändern. Die vierte industrielle Revolution, künstliche Intelligenz, sensorbasierte Großdatenanalyse, Cloud Computing, Blockchain-Tech-

2 LG Berlin 19.11.2013, 15 O 402/12.

3 Bereits erschienen in SWK 2017, 349 ff.

4 Ehrke-Rabel/Pfeiffer, SWK 2017, 532 ff.



A. Univ.-Prof. Dr.  
Gernot Aigner



A. Univ. -Prof. Dr.  
Sebastian Bergmann,  
LL.M.



## Impressum

„JKU Tax“ erscheint halbjährlich in einer Auflage von 3.000 Stück.

**Herausgeber:** Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner, Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner, Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU), Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel, Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

**Medieninhaber:** Verein zur Förderung des Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuermanagement der Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz

**Redaktion:** Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU) und Ass.-Prof. MMag. Dr. Thomas Bieber

**Gestaltung:** bedesein Mag. Eva Barbier

**Druck:** Druckerei Hans Jentzsch & Co Gesellschaft m.b.H.

**Fotos:** pexels-photos.com

**Inserate:** Anfragen bitte an Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber, unter  
[thomas.bieber@jku.at](mailto:thomas.bieber@jku.at)

nologie, Netzwerkeffekte und Robotik werden voraussichtlich zu grundlegenden Veränderungen des Alltagslebens, der Organisation der Lieferketten und der Wertschöpfung und vielen weiteren Aspekten der ökonomischen und nicht-ökonomischen menschlichen Interaktion führen. Kurz gesagt, die Digitalisierung wird potenziell eine andere Welt schaffen, in der viele der bestehenden Konzepte in Frage gestellt und angepasst oder neue entwickelt werden müssen.

Die weitreichenden Folgen der Digitalisierung betreffen nahezu alle an der JKU vertretenen Disziplinen. Das JKU Tax-Team (Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel) hat hier gemeinsam mit Vertretern des Privatrechts (Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner) und des Öffentlichen Rechts (Univ.-Prof. Dr. Michael Mayerhofer) den Startschuss gegeben: Eine eigene, am Linz Institute of Technology (LIT) angesiedelte Forschungsabteilung soll sich in den kommenden Jahren den rechtlichen Folgen und Visionen der Digitalisierung widmen. Aus einer steuerlichen Perspektive stehen zunächst folgende Forschungsthemen im Vordergrund:

- Besteuerung der digitalen Wirtschaft (BEPS Aktionspunkt 1) im direkten Steuerrecht (zB „digitale“ Betriebsstätten etc) und im indirekten Steuerrecht (zB Leistungsort, Tauschbesteuerung

bei Gratisdiensten etc)

- Steuerfragen der Sharing und Barter Economy
- Auswirkungen von Blockchain, Big Data und Dezentralisierung auf das materielle und formelle Abgabenrecht
- Steuer- und haushaltspolitische Fragen einer zunehmenden Automatisierung (von Wertschöpfungsabgabe bis zum bedingungslosen Grundeinkommen)

Der Forschungsschwerpunkt soll mittelfristig neben den Technischen Wissenschaften beispielsweise auch die Betriebswirtschaftslehre, die Volkswirtschaftslehre, die Soziologie, die Medizin und mehrere rechtswissenschaftliche Fächer einbeziehen. Die JKU erweist sich durch diese fachliche Pluralität und das Potential zur interdisziplinären Forschung als ideale Einrichtung zur umfassenden Erforschung der Folgen der Digitalisierung und zur wissenschaftlich fundierten Bereitstellung von neuen Staats- und Gesellschaftskonzepten für eine digitalisierte Welt.

Eine Kick-Off-Veranstaltung zu diesem Forschungsschwerpunkt wird am 11. und 12. Jänner 2018 an der JKU stattfinden!

## Neues Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement

Nicht ohne Stolz dürfen wir Ihnen auch den Relaunch unseres Masterstudiums „Steuerwissenschaften“ präsentieren, das nunmehr unter dem Namen „Steuerrecht und Steuermanagement“ firmiert. Es blieb freilich nicht bei einer bloßen Namensänderung. Vielmehr wurde das Studium noch stärker auf den am Arbeitsmarkt bestehenden Bedarf an steuerrechtlich ausgebildeten Akademikerinnen und Akademikern zugeschnitten. Dies wird durch eine intensive Einbindung von erfahrenen Berufspraktikern sichergestellt. Die Vertiefung im steuerjuristischen Bereich bietet ideale Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Steuerberaterin oder Steuerberater, in der Finanzverwaltung oder einem Unternehmen (als Steuerexpertin oder Steuerexperte). Zugleich ist das Masterstudium derart ausgerichtet, dass die Absolvierung neben einer bestehenden Berufspraxis ermöglicht wird.

**Ihr Vorteil  
ist unser  
gemeinsamer  
Erfolg**

**Starten Sie  
Ihre Karriere mit uns  
Wir freuen uns  
auf Ihre Bewerbung**

Gründungsberatung, Steuerplanung,  
Gutachten, Umgründungen,  
Bilanzierung, Buchhaltung,  
Lohnverrechnung

**tissot-stb.at**

A-4020 Linz, Promenade 17  
Tel +43.732.781485-0  
office@tissot-stb.at

**tissot** steuer beratung



# WIR GRATULIEREN

### Prof. Aigner, Prof. Kofler und Prof. Tumpel unter den „Who's Who“ des Rechts



A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Unternehmenssteuern sind ein wirtschaftlich enorm wichtiges, aber auch sehr komplexes Rechtsgebiet. Die Seite „Who's Who Legal“ hat auf Basis unabhängiger Recherchen 80 Steuerexperten aus 50 Firmen in 21 Jurisdiktionen hervorgehoben, die als Experten und Gutachter in Gerichtsverfahren und bei komplexen steuerlichen Themenstellungen besonders hervorgetreten sind. Darunter finden sich auch drei Professoren des JKU TAX Teams: Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel seien „drei Akademiker, die mit ihren steuerrechtlichen Expertisen für Aufsehen sorgen“, heißt es in der Begründung.

Koflers Wissen sowohl im rechtlichen als auch unternehmerischen Bereich mache ihn zu einem gesuchten Experten im internationalen Steuerrecht. Aigner werde für seine herausragenden steuertechnischen Fähigkeiten gelobt und Tumpel sei ein anerkannter Fachmann für Umsatzsteuer und Europäische Steuerpolitik. Generell geenieße die Rechtswissenschaftliche Fakultät der JKU „österreichweit höchstes Ansehen“, so die Fachseite.



Rektor Lukas überreichte den Preis

### Prof. Bergmann mit Walter Haslinger Preis ausgezeichnet

Die von Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA verfasste Habilitationsschrift zum Thema „Genusssrechte“ wurde im Mai 2017 mit dem Walter Haslinger Preis (Förderpreis) ausgezeichnet. Bereits im Juni 2016 wurde die Arbeit zudem mit dem Bankenverbandspreis (Hauptpreis) prämiert. Das JKU-Tax-Team gratuliert recht herzlich!



# STUDIENNEUIGKEITEN

## Neues Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement

Die Johannes Kepler Universität Linz wird unter der Leitung von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel sowie dem JKU Tax Team (<https://www.facebook.com/jkutax/>) ab dem Wintersemester 2017/2018 ein einzigartiges Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement anbieten:

Dieses Masterstudium bietet eine umfassende Ausbildung in den Bereichen des Steuerrechts und des Steuermanagements. Die Absolventen und Absolventinnen sollen einerseits einen tiefen und umfassenden Einblick in die verschiedenen Bereiche des Steuerrechts und Steuermanagements mitnehmen sowie andererseits praktisch auf die Anforderungen der Steuerberatung und die Berufspraxis in der Beratung oder in Unternehmen vorbereitet werden.

Die Kernpunkte des neuen Masterstudiums sind:

- Automatische und auflagenfreie Zulassung zum Masterstudium aus allen österreichischen wirtschaftsrechtlichen Universitäts-Bachelorstudien
- Zugang haben aber auch Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudien der Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften
- Keine Studiengebühr - das Masterstudium ist ein Studiengang im Bologna-Konzept und daher gebührenfrei
- Gezielte Pflichtveranstaltungen zur Herstellung eines einheitlichen Startniveaus im Steuerrecht und zwei verpflichtende Querschnittsseminare zu interdisziplinären, praktischen und aktuellen Fragestellungen
- Verschiedene Wahlfachkörbe (Module) mit Theoriekursen und darauf aufbauenden Praxiskursen (Arbeitsgemeinschaften), die von herausragenden Berufspraktikern und -praktikern abgehalten werden und damit ideal auf die „echten“ Problemstellungen der Praxis vorbereiten
- Sowohl beim Aufbau des Studiums als auch den Spezialisierungsmöglichkeiten steht die größtmögliche Wahlfreiheit der Studierenden im Vordergrund
- Entfall der schriftlichen Masterprüfung, stattdessen Notenschnitt, Defensio der Masterarbeit und Kolloquium

Eine umfassende Vorstellung und Erläuterung des neuen Masterstudiums finden Sie in der Studienbroschüre: <http://www.steuerrecht.jku.at/masterbroschüre.pdf>

Für Fragen zum Masterstudium stehen wir gerne unter [steuerrecht@jku.at](mailto:steuerrecht@jku.at) zur Verfügung!

Wir hoffen, Sie im kommenden Semester im neuen Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement an der JKU begrüßen zu dürfen!



Neues Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement an der JKU!!

# News und Highlights

---

## Studienbroschüren

Steuerliche Fächer finden sich an der JKU in einigen Studienrichtungen. Damit Sie den Überblick nicht verlieren, haben wir spezielle Studienbroschüren verfasst, die Ihnen einen Überblick über die steuerlichen Kurse an der JKU und viele praktischer Hinweise zur steuerlichen Ausbildung geben sollen. Mittlerweile stehen Ihnen vier Studienbroschüren zur Verfügung:

- „Steuerrecht und Steuerlehre im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht“,
- „Steuerrecht im Diplomstudium der Rechtswissenschaften“,
- „Steuerlehre im Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften“ und
- „Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement“

In den Broschüren finden Sie neben einer Vorstellung des JKU Tax-Teams wichtige Informationen zu den Studienrichtungen, dem empfohlenem Studienverlauf, zu den angebotenen Lehrveranstaltungen, zum Verfassen einer Diplom-, Bachelor- bzw Masterarbeit und Sie erhalten einen Ausblick auf die vielfältigen Karrieremöglichkeiten, die Sie im Steuerrecht erwarten. Wir hoffen, dass Ihnen diese Broschüren bei der Planung Ihres Studiums eine Hilfe sind!

Die Studienbroschüren liegen an den beiden Steuerinstituten auf und sind auch als pdf-Files auf den Webpages der beiden Steuerinstitute ([www.jku.at/steuerrecht](http://www.jku.at/steuerrecht) bzw [www.jku.at/tax](http://www.jku.at/tax)) abrufbar.



Unsere Studienbroschüren!

# PUBLIZISTISCHES

## Lehrbuch „Steuerrecht – Studieren und verstehen“

Rechtzeitig für das Studienjahr ist im Oktober die zweite Auflage unseres Lehrbuch „**Steuerrecht – Studieren und verstehen**“ erschienen. Es soll nicht nur den Einstieg in die steuerrechtliche Ausbildung an der JKU erleichtern und den Studierenden einen umfassenden Über- und Einblick in die Hauptthemen des Steuerrechts bieten, sondern auch Grundlagen und Referenzpunkte für die steuerlichen Vertiefungskurse in den verschiedenen Studienrichtungen schaffen.

Fragen der Besteuerung haben sich nicht nur in der Praxis zu einem zunehmend wichtigen Feld entwickelt, sondern finden auch vermehrt Eingang in die universitären Lehrpläne. Die steuerbezogene Ausbildung nimmt damit einen immer größeren Stellenwert ein. Das vorliegende Lehrbuch soll dabei einerseits die Grundlagen des Steuerrechts für die Einführungsvorlesungen abdecken, andererseits auch das Fundament für Fortgeschrittenenkurse und die praktische Arbeit im Steuerrecht schaffen. Dementsprechend enthält es eine entsprechende „Übergewichtung“ der in Ausbildung und Praxis besonders wichtigen Unternehmensbesteuerung.

Das vorliegende Lehrbuch ist ein gemeinsames Projekt der beiden „Linzer Steuerinstitute“, des Instituts für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und des Instituts für betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Es spiegelt auch die langjährige, fakultätsübergreifende Zusammenarbeit der beiden Institute in Forschung und Lehre wider, bedarf doch die Analyse der Steuerwirkungen eines gesicherten rechtlichen Fundaments und die Analyse und Fortentwicklung des Steuerrechts gesicherter wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse.

Das Lehrbuch ist bei LexisNexis erschienen und steht auch als spezielle Studienausgabe an den beiden Steuerinstituten der JKU zum Kauf bereit.



Unser neues Lehrbuch: „Steuerrecht – Studieren und verstehen“!

## Inhaltsübersicht

### Teil 1: Einführung und Struktur

- A. Einleitung
- B. Verfassungs- und unionsrechtliche Grundlagen
- C. Steuerschuldverhältnis
- D. Rechtsanwendung im Steuerrecht

### Teil 2: Materielles Abgabenrecht

- E. Einkommensteuer
- F. Körperschaftsteuer
- G. Umsatzsteuer
- H. Verkehrsteuern und sonstige Abgaben

### Teil 3: Formelles Abgabenrecht

- I. Abgabenverfahren
- J. Rechtsschutz
- K. Exkurs: Finanzstrafrecht

# News und Highlights

---

## Jahreskommentar zum Umgründungssteuergesetz in 6. Auflage



Der Jahreskommentar zum Umgründungssteuergesetz in 6. Auflage.

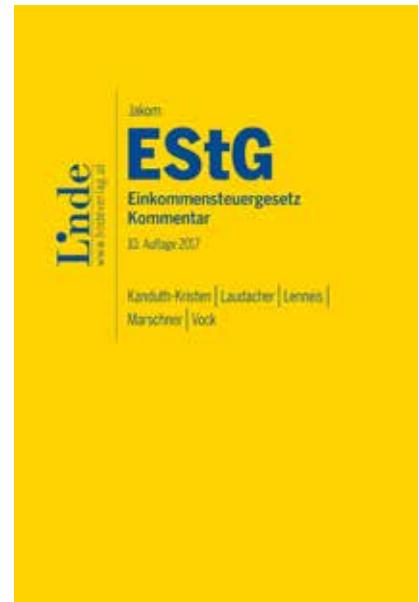
Der von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler herausgegebene Kommentar zum UmgrStG ist im April 2017 in seiner 6. Auflage bei Linde erschienen. Der Kommentar hat es sich zum Ziel gesetzt, den Bedürfnissen der Praxis entsprechend zur raschen Klärung umgründungssteuerrechtlicher Fragen beizutragen. Die präzise, klar gegliederte, theoretisch fundierte und kritische Kommentierung soll ein schnelles Hineinlesen und Auffinden des gesuchten Problems ermöglichen und konkrete Lösungsansätze bieten. Die Kommentierung verarbeitet dabei praxisorientiert das gesamte verfügbare Material – die Rechtsprechung von EuGH, VwGH und UFS, die Verwaltungspraxis sowie das Schrifttum.

Wie immer wurden die jüngsten Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Schrifttum umfassend eingearbeitet. Dies betrifft in dieser Auflage vor allem die Legistik und Verordnungen des Jahres 2016, insb das AbgÄG 2016 und InnenfinanzierungsVO. Wie gewohnt wurde auch die umgründungsrelevante Rechtsprechung von EuGH, VfGH, VwGH und BFG sowie die veröffentlichte Verwaltungspraxis ausführlich berücksichtigt.

Ein herausragendes Team sorgt für höchste Qualität und Praxisorientierung: Die Kommentierungen wurden verfasst von Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. (JKU), WP/StB Dr. Gebhard Furherr (LeitnerLeitner), StB Mag. Dr. Martin Jann (PwC), Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (JKU), StB Dr. Petra Hübner-Schwarzinger (Hübner-Schwarzinger Steuerberatungs GmbH), StB Mag. Franz Rittsteuer (PwC), MMag. Thomas Schneider (PwC), StB Dr. Markus Stefaner (Ernst & Young), Univ.-Lektor StB Dr. Martin Six (Deloitte) und StB Dr. Kornelia Waitz-Ramsauer, LL.M. (Waitz-Obermühlner Rechtsanwälte).

## EStG-Kommentar „Jakom“ in 10. Auflage

Im April 2017 ist unter Mitarbeit von JKU-Lektor Priv.-Doz. MMag. Dr. Ernst Marschner LL.M. die nunmehr neunte Auflage des EStG-Kommentars „Jakom“ bei Linde erschienen. Familienzeitbonus, Spenden an Museen, Stipendien: alle Neuerungen zum Einkommensteuergesetz konzentriert, übersichtlich und verständlich kommentiert einschließlich der einschlägigen Spezialgesetze, Verordnungen und Richtlinien.



Der „Jakom“ in 10. Auflage!

## Digitalisierung und Betriebsstättenbegriff

Die Digitalisierung hat innerhalb weniger Jahre völlig neue Geschäftsmodelle hervorgebracht und legt dabei auch die Grenzen des derzeitigen Steuersystems offen. Diese steuersystematische Schwäche nutzen vor allem die IT-Großkonzerne mit ihren Steuervermeidungspraktiken aus. Im aktuellen RdW Spezialheft „Betriebsstättenkonzept für digitale Unternehmen“ befassst sich Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler vom JKU Tax-Team gemeinsam mit Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr und Mag. Christoph Schlager (beide BMF) mit dem Thema „Digitalisierung und Betriebsstättenbegriff“. In diesem Fachbeitrag werden ua die Geschäftsmodelle der digitalen Wirtschaft analysiert, die britische Diverted Profits Tax auf den Prüfstand gestellt und verschiedene Varianten der Erfassung von Gewinnen der digitalen Wirtschaft im Quellenstaat überprüft. Die beiden anderen Beiträge in diesem Sonderheft befassen sich mit dem „Betriebsstättenbegriff im Lichte des multilateralen Abkommens“ (Prof. Dr. Stefan Bendlinger, ICON) und dem „Grundrechtsschutz und Doppelbesteuerungsabkommen“ (Sen.-Präs. Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn, VwGH).



RdW-Sonderheft zur Digitalisierung.

## Konzernsteuertag zu BEPS

Im Juni ist das von Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr (Uni Wien), Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr (BMF und Uni Wien), Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschl (WU) und Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler (JKU Tax-Team) herausgegebene Buch „Anti-BEPS-Richtlinie: Konzernsteuerrecht im Umbruch?“ im Linde Verlag erschienen. Rahmenbedingungen, Umsetzungsmaßnahmen, Hybride Gestaltungen: „Anti-BEPS-Richtlinie: Konzernsteuerrecht im Umbruch?“ basiert auf dem im November 2016 an der Universität Wien abgehaltenen Wiener Konzernsteuertag 2016. Welche Auswirkungen diese Richtlinie auf die österreichische Unternehmensbesteuerung bringt, erfahren Sie in diesem Buch, verfasst von einem Autorenteam aus der Wissenschaft, dem BMF und der Praxis.



Anti-BEPS-Richtlinie: Konzernsteuerrecht im Umbruch?

# News und Highlights

---



Das neue „Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts“ (StAW)

## Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts (StAW)

Im Frühling 2016 wurde mit dem „Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts“ (StAW) eine neue Fachzeitschrift aus der Taufe gehoben. Das StAW wird von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler und Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger vom JKU Tax-Team herausgegeben, erscheint im Jan Sramek Verlag und ist die erste österreichische steuerliche und außenwirtschaftsrechtliche Fachzeitschrift mit Qualitätssicherung durch Double-Blind-Peer-Review.

Es ist die erste österreichische steuerliche und außenwirtschaftsrechtliche Fachzeitschrift mit Qualitätssicherung durch Double-Blind-Peer-Review, bietet umfangreiche Beiträge zu allen Bereichen des Finanzrechts Steuerrechts und Außenwirtschaftsrechts und ist damit unentbehrlich für jene, die mit komplexen Steuer- und Außenwirtschaftsrechtsfragen befasst sind.

In den im ersten Halbjahr 2017 erschienenen zwei Heften finden Sie folgende Beiträge:

- Auswirkungen einer Umstellung auf ein hybrides Mehrwertsteuersystem für österreichische Unternehmen (von Dietmar Aigner, Georg Kofler und Michael Tumpel)
- Einkommen – Einkünfte – Einkunftsermittlung (von Claus Staringer)
- Vertreterbetriebsstätten in Deutschland, Österreich und der Schweiz im Hinblick auf BEPS-Aktionspunkt 7, unter besonderer Berücksichtigung von Kommissionärsstrukturen (von Georg Kofler, Christian Schmidt und Madeleine Simonek)
- Finanzstrafrechtliche Fragen der Berichtigungs- und Nacherklärungspflicht aus der Sicht des steuerlichen Beraters (von Elisabeth Thaler)
- Ausgewählte BFG-Entscheidungen des Jahres 2016 (von Christian Pirkelbauer)
- Zum Umfang der beschränkten Steuerpflicht bei gemeinnützigen Kapitalgesellschaften (von Sabine Zirngast)
- Der Steuerbegriff der Energiesteuerrichtlinie (von Thomas Bieber und Michael Denk)
- Vertretbare Rechtsansicht: In welchen Fällen kann sie eine Strafbarkeit im Finanzstrafrecht verhindern? (von Dietmar Aigner, Peter Bräumann, Georg Kofler und Michael Tumpel)

## Arbeiten der ECJ Task Force der Confédération Fiscale Européenne

Seit November 2013 fungiert Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler als Chairman der ECJ Task Force der Confédération Fiscale Européenne (CFE). Diese Arbeitsgruppe des europäischen Steuerberaterverbandes CFE analysiert im Rahmen regelmäßiger Treffen aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und gibt dazu detaillierte „Opinion Statements“ ab, die den europäischen Institutionen und den Berufspraktikern eine Hilfestellung bei der Umsetzung der Judikatur bieten sollen.



Confédération Fiscale Européenne (CFE).

Im ersten Halbjahr 2017 hat die ECJ Task Force zwei Opinion Statements veröffentlicht: Das Opinion Statement ECJ-TF 1/2017 befasst sich mit EuGH-Entscheidung in der Rechtssache *SECIL* (C-464/14) betreffend die Wirkung der Kapitalverkehrsfreiheit und von Assoziierungsabkommen auf die Besteuerung von Dividenden aus Drittstaaten veröffentlicht. Das Opinion Statement ECJ-TF 2/2017 analysiert das Urteil der Großen Kammer des EuGH in der Rechtssache *World Duty Free Group SA* (C-20/15 P), das im Wesentlichen bestätigt, dass eine nur für die Anschaffung von Auslandsbeteiligungen gewährte Firmenwertabschreibung einen selektiven Vorteil im Sinne des Beihilferechts darstellen kann.

Diese Opinion Statements sind auf der Webpage der CFE unter [www.cfe-eutax.org](http://www.cfe-eutax.org) kostenfrei abrufbar und sie werden zudem an die Europäischen Institutionen versandt und in der Fachzeitschrift „European Taxation“ veröffentlicht.



# VERANSTALTUNGEN UND KONFERENZEN



Prof. Tumpel im Kreis der Studierenden.

### Master of International Taxation Hamburg

Aufgrund des G-20-Gipfels um eine Woche verschoben hat Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel von JKU Tax-Team am 15. und 16.7.2017 den Studierenden des Universitätslehrgangs „Master of International Taxation“ der Universität Hamburg einen Überblick über das österreichische Steuerrecht vermittelt. Während am ersten Tag die Grundzüge des österreichischen Steuerrechts und deren Unterschiede zum deutschen Steuerrecht im Vordergrund stehen, übernehmen es am zweiten Tag die Studierenden anhand von Fallbeispielen die Steuerwirkungen bei grenzüberschreitende Sachverhalten zwischen Österreich und Deutschland zu ergründen und zu präsentieren. Wie immer traten dabei spannende Fragen auf und fand eine rege Diskussion statt.

### Berliner Methodenseminar

Das JKU-Tax-Team war mit Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann als einziger österreichischer Beitrag am 27.7 und 28.7.2017 am diesjährigen Berliner Methodenseminar für Doktoranden der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und des Steuerrechts vertreten, welches die Professoren Adrian Cloert (EBS Universität Wiesbaden) und Stephan Kudert (Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder) gemeinsam Ende Juli 2017 in den Berliner Räumlichkeiten des Beratungsunternehmens Röver Broenner Susatz Mazars veranstalteten. An zwei Tagen wurden sowohl Grundlagen als auch aktuelle Entwicklungen aus dem gesamten Methodenkatalog der Steuerwissenschaften diskutiert, wodurch juristische, betriebswirtschaftlich-normative und empirische Fragestellungen und laufende Projekte aus diesen Bereichen gleichermaßen

das Programm bildeten. Nicht zuletzt diente die Veranstaltung aber auch der Förderung einer länderübergreifenden fachlichen Debatte und der internationalen Vernetzung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Steuerdisziplinen.



Blick aus den Tagungsräumlichkeiten

# DYNAMICS TO BE ME



WERTSCHÄTZUNG  
VERTRAUEN  
ES IST FÜR MICH EINFACH MEHR.  
KREATIVITÄT  
STÄRKE  
DYNAMIK  
INDIVIDUALITÄT

AUDIT & ASSURANCE | TAX & ACCOUNTING  
FINANCIAL ADVISORY | CONSULTING

BDO Oberösterreich GmbH  
Linz - Eferding - Ottensheim

[bdo.at](http://bdo.at)

**BDO**  
EINFACH MEHR

## News und Highlights

---

### Semester-Closing im JKU Teichwerk

Am 26. Juni 2017 fand im JKU Teichwerk am Linzer Unicampus, dem schwimmenden „Institut für Leckeres“, das 2. JKU Tax Semester-Closing mit kräftiger Unterstützung unserer Kooperationspartner aus der Wirtschaft statt.

Im Rahmen des Semester-Closings wurde auch das neue Masterstudium „Steuerrecht und Steuermanagement“ von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel vorgestellt. In gemütlichem Umfeld kam dabei die regionale und nationale Steuercommunity (Vertreter aus Wissenschaft, Praxis, Rechtsprechung sowie Studierende) an der JKU zusammen, um sich einerseits fachlich auszutauschen und andererseits auch persönlich besser kennenzulernen.

Auch im kommenden Semester wird es wieder Platz und Gelegenheit zum Vernetzen und Austausch innerhalb der regionalen und nationalen Steuercommunity an der Johannes Kepler Universität geben. Das Semester-Opening wird dazu am 16. Oktober 2017 Gelegenheit bieten!



Prof. Kofler und Prof. Tumpel begrüßen die Steuercommunity.



Gute Stimmung am JKU Tax Semester-Closing.

## PhD-Seminar in Louvain-la-Neuve

Am 22. und 23. Juni 2017 fand in Louvain-la-Neuve erneut das internationale Doktorandenseminar im Bereich des Internationalen, Europäischen und vergleichenden Steuerrechts („Seminars on International and EU Tax Law“) statt, bei dem Dissertantinnen und Dissertanten aus ganz Europa die Kernthesen ihrer Forschungsarbeiten präsentieren und zur Diskussion stellen können. Heuer fanden 11 Präsentation von Dissertationsprojekten (zB in den Bereichen des Beihilferechts, des Verbrauchsteuerrechts, der Grundrechte etc) statt, wobei zu jeder Präsentation ein Panel aus Steuerprofessoren Input, Kritik und Anregungen gibt und im Anschluss eine Diskussion stattfindet. Daneben dient das Seminar natürlich auch der Vernetzung zwischen den PhD-Studierenden untereinander und mit den Professorinnen und Professoren. Im kommenden Jahr wird das Seminar übrigens wieder an der JKU stattfinden (am 28. und 29. Juni 2018)!

Kurz zum Hintergrund: Vor einigen Jahren begann eine Kooperation der Universität Linz (Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel) und der Universität Bergamo (Prof. Dr. Gianluigi Bizioli), jährlich ein internationales Doktorandenseminar im Bereich des Internationalen, Europäischen und vergleichenden Steuerrechts („Seminars on International and EU Tax Law“) zu veranstalten, bei dem Dissertantinnen und Dissertanten aus ganz Europa die Kernthesen ihrer Forschungsarbeiten präsentieren und zur Diskussion stellen können. Dadurch wird nicht nur ein intensiver fachlicher Austausch im Rahmen der Dissertationsprojekte erreicht, sondern auch, dass sich junge Forscherinnen und Forscher persönlich über ihre Erfahrungen und Ideen austauschen können. Diese Idee hat Anklang gefunden und mittlerweile sind neben der JKU und der Universität Bergamo auch die Universitäten Groningen (Prof. Dr. Irene Burgers), Heidelberg (Prof. Dr. Ekkehart Reimer und Prof. Dr. Hanno Kube), Louvain (Prof. Dr. Edoardo Traversa), Luxemburg (Prof. Dr. Werner Haslehner und Prof. Dr. Aikaterini Pantazatou) und Valencia (Prof. Dr. Garcia Prats) in diesem Netzwerk verbunden!



Tolle Präsentationen und spannende Diskussionen beim diesjährigen PhD-Seminar in Louvain-la-Neuve.



# News und Highlights

---



Gespräche zu „Steuern gestern – heute – morgen“ anlässlich des Geburtstags von Hans-Georg Ruppe.

## Geburtstag von Hans-Georg Ruppe

Anlässlich des Geburtstags von Hans-Georg Ruppe haben sich Schüler und Freunde zusammen gefunden, um am 23. Juni 2017 unter dem Titel „Steuern gestern – heute – morgen“ über die Vergangenheit und Zukunft des Steuerrechts zu sprechen. Prof. Ruppe ließ in seinem Vortrag die wesentlichen Änderungen des österreichischen Steuerrechts seit Beginn seiner Professur in Graz 1974 Revue passieren, die meisten Vorträge befassten sich allerdings mit der Zukunft des Steuerrechts. Das JKU Tax-Team war durch Vorträge von Prof. Achatz und Prof. Tumpel vertreten, der in seinem Vortrag auf die Konsequenzen der Umsatzsteuer durch die zunehmende Digitalisierung einging. Spannende Diskussionen rundeten die Veranstaltung ab.

## Seminar zum Internationalen Steuerrecht in Oslo

Am 14. Juni 2017 war Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler vom JKU Tax-Team zu Gast bei der norwegischen Finanzverwaltung (Central Tax Office for Large Enterprises (CTO), Oslo) und gab ein ganztägiges Update zu aktuellen Fragen des Internationalen und Europäischen Steuerrechts. Schwerpunkte des Vortrages und der spannenden Diskussionen auch mit Vertretern der dänischen, finnischen und schwedischen Finanzverwaltungen waren die aktuellen Entwicklungen im Abkommensrecht (BEPS, MLI, Gewinnzuordnung), der Verrechnungspreise (Gewinnaufteilung, immaterielle Werte, Funktions- und Vergleichbarkeitsanalyse) und des Europäischen Steuerrechts (ATAD, CCTB, Amtshilfe, aktuelle Juridikatur zu Grundfreiheiten und Beihilfen).



Einige Impressionen vom Update zu aktuellen Fragen des Internationalen und Europäischen Steuerrechts in Oslo.

## Internationales Steuerrecht an der New York University

Von 29. Mai bis 2. Juni 2017 fand erneut die jährliche „New York Woche“ des MBL-HSG an der New York University statt, bei der Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler vom JKU Tax-Team schon seit vielen Jahren mitwirkt. Die Woche wurde von Prof. David Rosenbloom (NYU) und Prof. Dr. Alexander Rust (WU) geleitet und war intensiv gefüllt mit US Steuerrecht, DBA-Recht und Europäischem Steuerrecht. Mit dabei waren auch Dr. Peter Altenburger (Altenburger Ltd.), Prof. Ruth Mason (Virginia) und Prof. John Steines (NYU). Prof. Kofler hat sich in seinen Vorträgen vor allem mit dem europäischen Richtlinienrecht und der Auswirkung der EU-Grundfreiheiten auf die Steuersysteme der Mitgliedstaaten befasst.



Eindrücke von der diesjährigen „New York Woche“ des MBL-HSG an der New York University.

## Jubiläum der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Am 10. Mai wurde das 70jährige Bestandsjubiläum der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und das 25jährige Gründungsjubiläum der Akademie der Wirtschaftstreuhänder auch in der Landesstelle Oberösterreich im Palais Kaufmännischer Verein gefeiert. Herzlichen Glückwunsch! Das JKU Tax-Team arbeitet schon seit vielen Jahren mit der KWT OÖ und ihrer Präsidentin, Dr. Verena Trenkwalder, zusammen und wirkt auch bei der Aus- und Fortbildung des Berufsstandes im Rahmen der WT-Akademie tatkräftig mit. Bei den Jubiläumsfeiern war das JKU Tax-Team durch Prof. Kofler und Prof. Tumpel vertreten.



Feier zum 70jährigen Bestandsjubiläum der Kammer der Wirtschaftstreuhänder im Palais Kaufmännischer Verein.

# News und Highlights

---

## Steuerrechtstag 2017



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler bei seinem Vortrag am diesjährigen Steuerrechtstag.

Von 4. bis 6. Mai 2017 fand der Österreichische Steuerrechtstag 2017 in Frankenfels (NÖ) statt. Das JKU Tax-Team war dabei auch durch einen Vortrag von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler zum Thema „Neues zum Beihilferecht“ vertreten. Neben Grundlegendem zum Beihilfeverbot widmete sich Prof. Kofler in seinem Vortrag aktuellen Beihilfe-Fällen des EuGH zum Unternehmenssteuerrecht, etwa zur spanischen Firmenwertabschreibung (C-20/15 P, *World Duty Free Group SA*), der österreichischen Firmenwertabschreibung (C-66/14, Finanzamt Linz), der deutschen „Sanierungsklausel“ (T-287/11 und T-620/11, *Heitkamp Bau Holding* und *GFKL Financial Services*) sowie der Steuersatzdifferenzierung (C-164/15 P und C-165/15 P, *Aer Lingus* und *Ryanair*).

## D-A-CH-Steuerkongress

Welche aktuellen Steuerprobleme beschäftigen Österreich, Deutschland, die Schweiz und Liechtenstein? Der diesjährige D-A-CH-Steuerkongress, der am 17. und 18. März in Wien stattfand, griff eine Reihe dieser Themen auf.

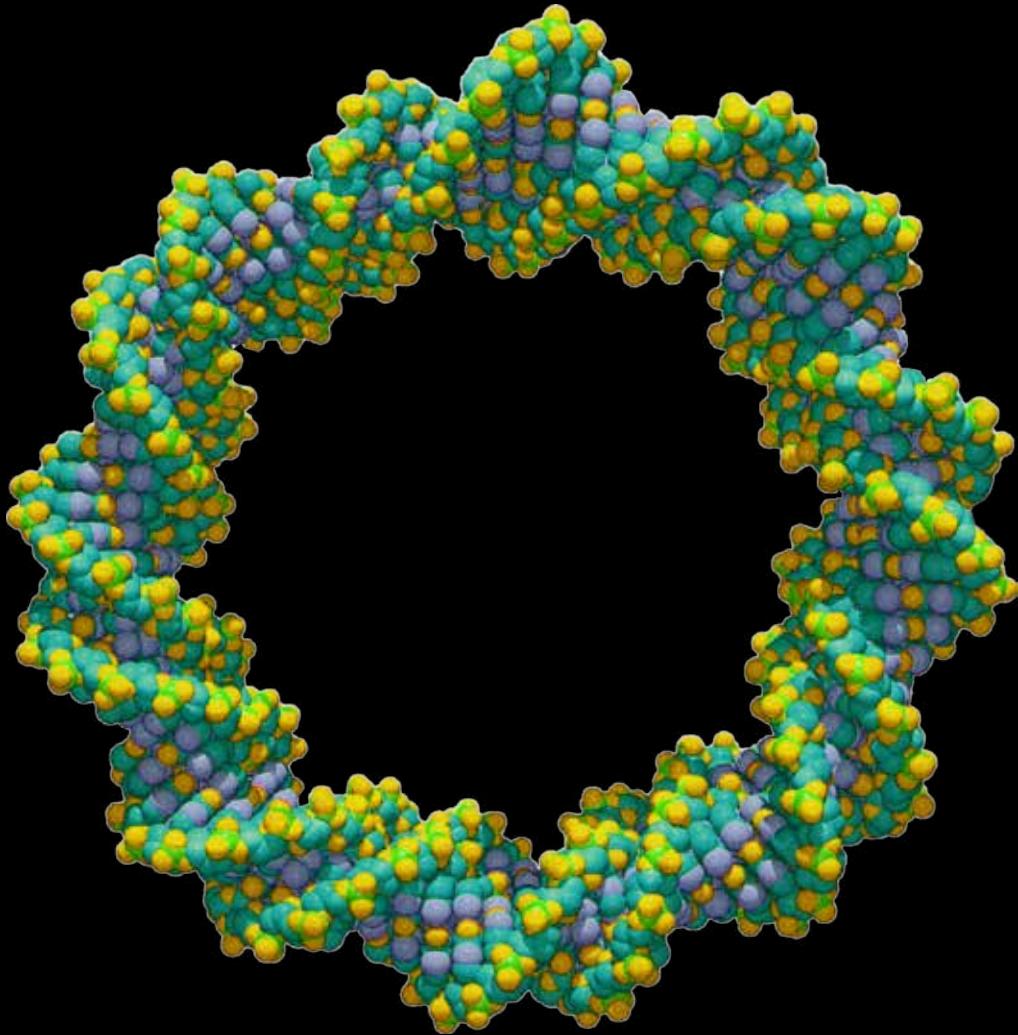


D-A-CH-Steuerkongress zu aktuellen Steuerproblemen beschäftigen Österreich, Deutschland, die Schweiz und Liechtenstein.

Den fachlichen Teil des ersten Kongressstages am 17. März eröffnete Prof. Klaus-Dieter Drüen (LMU München) mit einem Vortrag zur legislativen Umsetzung der BEPS-Aktionspunkte der OECD in Deutschland. Unter der Leitung von Prof. Pascal Hinny diskutierten sodann Prof. Christian Schmidt (PwC Nürnberg), Mag. Florian Rosenberger (KPMG Linz) und Prof. Martin Wenz (Universität Liechtenstein) „Case studies - Praxisrelevante Strukturen im Lichte von BEPS“. Das nachmittägliche „Höchstrichter-Panel“ zur aktuellen Rechtsprechung zum Internationalen Steuerrecht schloß den ersten Kongressstag ab; unter der Leitung von Prof. Jürgen Lüdicke (PwC Hamburg) diskutierten Dr. Roland Wacker (BFH), Prof. Nikolaus Zorn (VwGH) und PD Michael Beusch (Bundesverwaltungsgericht St. Gallen) aktuelle Gerichtsentscheidungen und auch die unterschiedlichen Zugänge der nationalen Höchstgerichte.

Der fachliche Teil des zweiten Kongressstages am 18. März wurde von Prof. Georg Kofler vom JKU Tax-Team mit einem Vortrag zu „Doppelbesteuerungsabkommen in der Post-BEPS-Ära“ eröffnet. Den Abschluss des Kongresses bildete das mehrstündige Diskussionspanel zu Problemen aus der aktuellen DBA-Praxis, auf dem unter der Leitung von Prof. Michael Lang (WU Wien) Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Finanzverwaltungen – MR Michael Wichmann (dBMF), Dr. Sabine Schmidjell-Dommes (öBMF), Pascal Duss (Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bern) und Dr. Irene Salvi (Steuerverwaltung Fürstentum Liechtenstein) – aktuelle Abkommensfragen und Divergenzen in Auslegungsfragen diskutierten.

# Deloitte.



## Was uns weltweit zusammenhält?

Der Deloitte-Teamspirit, unsere Kompetenz sowie jede Menge Leidenschaft. Ob im Geschäftsbereich Audit, Risk Advisory, Tax, Consulting oder Financial Advisory, gestalten Sie Ihre Karriere individuell und zeigen Sie, was Sie ausmacht.

### **Deloitte Oberösterreich**

Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz  
Stelzhamerstraße 14a, 4400 Steyr

**[www.deloitte.at/karriere](http://www.deloitte.at/karriere)**

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbündeten Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about) finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

© 2017 Deloitte Services Wirtschaftsprüfungs GmbH

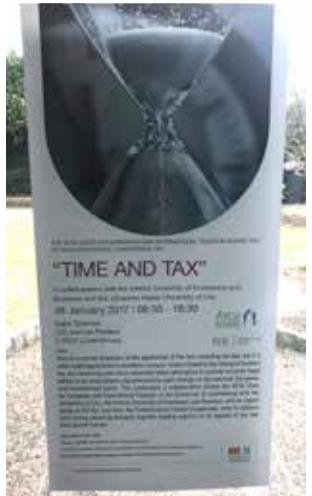
# News und Highlights

---

## „Time and Tax“ in Luxemburg

Am 26. Jänner 2017 fand an der Universität Luxemburg die Konferenz zum Thema „Time and Tax“ statt, die von der Universität Luxemburg (Prof. Dr. Werner Haslehner, ATOZ Chair for European and International Taxation), der WU Wien (Univ.-Prof. Dr. Alexander Rust) und dem JKU Tax-Team (Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler) in Zusammenarbeit mit der ECJ Task Force veranstaltet wurde. Dieses Thema hat uns in die praktisch äußerst wichtigen, in der Forschung aber noch vernachlässigten Bereiche der zeitlichen Anwendung und Wirkung von Steuerrechtsnormen geführt.

Die spannenden Vorträge beschäftigten sich mit verschiedenen Aspekten der Zeit im Abkommensrecht, im Europarecht und im Verfassungsrecht:



- Time and Distributive Rules in Tax Treaties (Georg Kofler, JKU, und Alexander Rust, WU Wien)
- Temporal Aspects of Passive Income (Daniel Smit, Tilburg University)
- Time and Double Taxation Relief (Joanna Wheeler, IBFD)
- Entry into Force and Termination of Tax Treaties (Mario Tenore, Mais- to e Associati)
- Timing Disadvantages and Tax Treaty Non-Discrimination (Niels Bammens, University of Leuven)
- An Ever-closer Union? Evolution, Revolution and the Value of Precedents in EU Tax Law (Ieva Freija, Court of Justice of the EU)
- Temporal Aspects of ECJ Judgments (Alfredo García Prats, University of Valencia)
- Tax Deferral and EU Freedoms: Exit Tax, Recapture, and Neutralization (Karoline Spies, WU Wien)
- Temporal Aspects of EU Tax Legislation (Dennis Weber, University of Amsterdam, Loyens & Loeff)
- Time, Tax, and the Fiscal Merger Directive (Frederik Boulogne, PWC & VU Amsterdam)
- The Evolution of the Internal Market and the Application of State Aid Law to Tax Rules (Edoardo Traversa und Alice Pirlot, beide University of Louvain)
- Effective Legal Remedies and Fair Trial in Tax and Time (Katerina Pantazatou, University of Luxembourg)
- Constitutional Limits to Retroactivity in Tax Law (Serge Schroeder, Cour Administrative de Luxembourg)
- Timing Taxation: Constitutional and Economic Perspectives (Werner Haslehner, University of Luxembourg)

Die auf den Vorträgen basierenden Fachbeiträge sollen demnächst in einem Sammelband veröffentlicht werden und die bestehende Lücke in diesem Forschungsbereich schließen.

## Karl-Vodrazka-Kolloquium

Am 8. März 2017 fand an der JKU das elfte Karl-Vodrazka-Kolloquium statt, zu dem Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel (JKU Tax-Team) und Univ.-Prof. Dr. Helmut Pernsteiner (Vorstand des Instituts für betriebliche Finanzwirtschaft) im Namen der Professorinnen und Professoren für Betriebswirtschaftslehre der Johannes Kepler Universität Linz herzlich einluden.

Als Vortragenden konnte Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul (Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Leiter des Instituts für Existenzgründung/Mittelstand sowie Leiter des Betriebswirtschaftlichen Instituts für Steuerlehre und Entrepreneurship der Universität des Saarlandes) von der Universität des Saarlandes, Saarbrücken, gewonnen werden. In seinem Vortrag zum Thema „Normative theorie- und praxisbezogene Betriebswirtschaftslehre – Methodenpluralismus am Beispiel der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und der Rechnungslegung“ hob er pointiert hervor, dass Methodenmonismus gefährlich ist und zur Abkoppelung von der Praxis in Forschung und Ausbildung der Studierenden führt. Er plädierte dafür, dass auch eine normative Steuerlehre- und Rechnungslegungsforschung weiterhin einen Platz an den Universitäten haben sollte.



Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul bei seinem Vortrag zum Methodenpluralismus.

# STEUERWISSENSCHAFTEN UND STEUERPRAXIS IN LINZ

## Autoren

Bergmann/Löschl/Mitterlehner/  
Mühlberger

**Auch im vergangenen Sommersemester wurden vom Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement in Kooperation mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Landesstelle Oberösterreich) im Rahmen der bereits vor vielen Jahren ins Leben gerufenen Veranstaltungsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ drei Vortragsabende zu aktuellen finanz- und steuerrechtlichen Problemstellungen veranstaltet. Als Vortragende fungierten wie immer ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Beratungs-, Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis.**

### Aktuelle Entwicklungen im Unternehmenssteuerrecht im Lichte von BEPS

Der am 22. 3. 2017 abgehaltene erste Veranstaltungstermin des Sommersemesters war aktuellen Entwicklungen im Unternehmenssteuerrecht im Lichte von BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) gewidmet.

Einleitend referierte Abteilungsleiter Mag. Christoph Schlager (BMF) zur geplanten Umsetzung der Anti Tax Avoidance Directive (ATAD bzw Anti-BEPS-Richtlinie) in Österreich. Nach einem allgemeinen Überblick über den Aufbau der Richtlinie und deren Geltungsbereich wurden ausgewählte Richtlinienartikel näher betrachtet, wobei vor allem die Zinsschranke (Art 4), das Wegzugsbesteuerungsregime (Art 5), der Missbrauchstatbestand (Art 6), das CFC-Regime (Art 7) sowie die Bestimmung zu hybriden Gestaltungen (Art 9) detailliert erörtert wurden. Weiters analysierte Mag. Schlager kurz die jüngsten Entwicklungen durch die Anti Tax Avoidance Directive 2 (ATAD 2), die im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen weitere Neuerungen brachte.



Mag. Schlager bei seinem Vortrag zur Anti-BEPS-Richtlinie

Im Anschluss folgte ein Vortrag von Dr. Georg Gottholmseder (KPMG), welcher dem MLI (Multilateral Instrument) sowie den durch das BEPS-Projekt bedingten Änderungen des DBA-Betriebsstättenbegriffs gewidmet war. Nach einführenden Erläuterungen zum Zweck, Wesen und Inhalt des MLI widmete sich Dr. Gottholmseder eingehend den geplanten Änderungen des DBA-Betriebsstättenbegriffs, mit denen künstliche Umgehungen von Betriebstätten stark eingeschränkt werden sollen (BEPS Aktion 7). Im Zentrum des Referates stand dabei die Bestimmung des Art 5 OECD-MA, wobei hier vor allem Kommissionäre iSd Art 5 Abs 5 und 6 OECD-MA sowie die keine Betriebsstätten begründenden Ausnahmetätigkeiten des Art 5 Abs 4 OECD-MA beleuchtet wurden. Es folgte ein Überblick über die Fragmentierung (Aufteilung) von Aktivitäten zwischen verbundenen Unternehmen. Daran anknüpfend wurde die Umsetzung der Anti-Fragmentierungsregimes des Art 13 Abs 4 MLI dargelegt. Zuletzt wurde noch auf das Splitting von Verträgen (Contract Splitting) iSd Art 14 MLI (speziell im Bereich von Bau- und Montageverträgen) eingegangen.

Der dritte und letzte Vortrag des ersten Veranstaltungstermins wurde von Gerhard Steiner (Ernst & Young) bestritten, welcher sich den durch das BEPS-Projekt (Aktion 8) bedingten Neuerungen im Bereich Transfer Pricing und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Planung, Bilanzierung und Compliance widmete. Neben einer Übersicht zur Umsetzung von BEPS in einzelnen Ländern wurden in weiterer Folge Auswirkungen auf Intellectual Property (IP bzw immaterielle Wirtschaftsgüter) erörtert. Im Zuge dessen erläuterte Herr Steiner die Grundprinzipien der Gewinnzuordnung und ging auf die DEMPE-Funktionen ein. Im Anschluss wurden die „Profit-Split“-Methode und deren mögliche Anwendungsbereiche sowie verschiedene

Lösungsansätze wie „RACI“ oder das „Stage-Gate-Modell“ im Hinblick auf einen beitragsorientierten „Profit-Split“ beleuchtet. Abschließend wurde die IP-Lizenzierung kurz präsentiert.

### **Alineare Gewinnausschüttungen im Gesellschafts- und Steuerrecht**

Der am 16. 5. 2017 abgehaltene zweite Veranstaltungstermin war dem Thema „Alineare Gewinnausschüttungen im Gesellschafts- und Steuerrecht“ gewidmet.

O. Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus (JKU) erörterte die Problemstellung aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive und stellte zunächst Praxisanwendungsfälle vor. Als Ausgangspunkt seiner Analyse war sodann ein jüngst ergangenes Urteil des obersten Gerichtshofes (OGH 30. 8. 2016, 6 Ob 143/16x), wonach der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Verteilung des Bilanzgewinne grundsätzlich beliebige Regelungen vorsehen kann, soweit diese nicht sittenwidrig sind. Dies gelte auch für Gesellschaftsvertragsbestimmungen, die asymmetrische Gewinnausschüttungen auf Grundlage einstimmiger Gesellschafterbeschlüsse vorsehen. Anschließend erläuterte Prof. Karollus die Rechtslage bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wobei er sich unter anderem mit den gesetzlichen Vorgaben des AktG und des GmbHG beschäftigte. Im Zusammenhang damit thematisierte er insbesondere die „Freiheit der Satzungsgestaltung“ sowie die Schranken für nachträgliche Satzungsänderung, die Kompetenzen der Haupt- bzw Generalversammlung zur Festlegung der Verteilungsquoten und die Frage, ob dazu auch ein Mehrheitsbeschluss vorgesehen werden kann. Abgerundet wurde der Vortrag durch die Skizzierung der Rechtslage bei Personengesellschaften und einem kurzen kritischen Fazit.

StB Dr. Martin Lehner, LL.M. (LeitnerLeitner) widmete sich dem Thema der alinearen Gewinnausschüttungen sodann aus steuerlicher Perspektive. Dabei wurden mehrere Parallelen zum Vortrag von Prof. Karollus gefunden, zumal alineare Ausschüttungen steuerlich grundsätzlich dann anzuerkennen sind, wenn sie gesellschaftsrechtlich wirksam zu stande gekommen. Anschließend thematisierte Dr. Lehner kritisch die Voraussetzungen für die Anerkennung alinearer Gewinnausschüttung nach der Verwaltungspraxis, welche auf eine Deckung im Gesellschaftsvertrag und auf eine wirtschaftliche Begründung abstellt. Des Weiteren behandelte er die Auswirkungen alinearer Gewinnausschüttung unter Beachtung des Verhältnisses der Gesellschafter zur Gesellschaft sowie des Verhältnisses der Gesellschafter untereinander. Abschließend widmete sich Dr. Lehner noch kurz der steuerlichen Anerkennung von alinearen Gewinnausschüttungen bei Personengesellschaften.



Prof. Karollus und StB Dr. Lehner referierten zum Thema der „Alinearen Gewinnausschüttungen“



### **Die Folien zu vergangenen Veranstaltungen**

stehen online unter  
<http://www.jku.at/steuerrecht>  
zum Download zur Verfügung.

# Abendveranstaltungen



Dr. Lachmayer bei ihrem Vortrag zum Generalthema „Einlagenrückzahlungen“

## Einlagenrückzahlungen

Der dritte und letzte Veranstaltungstermin des Sommersemesters wurde am 21. 6. 2017 abgehalten und war Neuerungen im Bereich Einlagenrückzahlungen gewidmet.

Der erste Vortrag wurde von Abteilungsleiterin Dr. Edeltraud Lachmayer (BMF) gestaltet. Eingangs wurde dabei zunächst überblicksmäßig auf die gesetzlichen Entwicklungen im Bereich des Einlagenrückzahlungsregimes im Zuge des Steuerreformgesetzes 2015/2016 und des AbgÄG 2015 eingegangen. Sodann wurde das Thema der Ermittlung der Innenfinanzierung erörtert und im Detail auf die Problematik und Technik der Subkontenführung im Rahmen der steuerlichen Evidenzkonten für Einlagen und Innenfinanzierung eingegangen. Im Anschluss wurde die Zweifelsregelung behandelt, welche zur Anwendung kommt, wenn das disponibile Einlagenevidenzkonto einen Wert von null hat und das disponibile Innenfinanzierungskonto null oder einen negativen Wert aufweist. Den Abschluss des Vortrages bildete eine kurze Erörterung der Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen.

Im Anschluss referierte Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm (JKU) über ausgewählte Spezialfragen im Zusammenhang mit dem derzeit in Entwurfssfassung vorliegenden Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass des BMF. Im Speziellen wurden Ergebnisabführungsverträge (EAV) und Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln näher behandelt. In Bezug auf Ergebnisabführungsverträge wurde insbesondere auf das Zusammenspiel zwischen UGB-Bilanzrecht und Steuerrecht eingegangen und sich daraus ergebende Auswirkungen auf die Innenfinanzierung bei Mutter- und Tochtergesellschaften bei Gewinnabfuhrn und Verlustübernahmen abgeleitet. Anschließend wurde die Frage erörtert, ob eine Gewinnabfuhr im Rahmen eines EAV auch als Einlagenrückzahlung behandelt werden kann bzw. ob Verlustübernahmen eine steuerliche Einlage darstellen. Im Anschluss daran folgte ein kurzer Überblick über die Problematik von Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln im Zusammenhang mit dem neuen Einlagenrückzahlungsregime, wobei vor allem die Frage der steuerlichen Einstufung als Einlage- bzw. Innenfinanzierungsvorgang im Mittelpunkt stand.

Der letzte Vortrag von StB Univ.-Ass. Mag. Philipp Stanek (Universität Salzburg/Baker McKenzie) behandelte Fragen der Innenfinanzierung im Zusammenhang mit Umgründungen. Dabei wurde zunächst auf die Grundsätze der Innenfinanzierungs-VO eingegangen. In diesem Zusammenhang wurde der „Fortführungsgedanke“ angesprochen, wonach Buchgewinne und Verluste keine Auswirkungen auf die Innenfinanzierung haben sollen. Im Anschluss wurden die Regelungen des § 2 IF-VO betreffend Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen und Spaltungen näher behandelt. Ferner wurde anhand eines Beispiels auf das Thema von die Beteiligungsabschreibungen eingegangen. Anschließend wurden umgründungsbedingte Auswirkung auf den Jahresüberschuss/ fehlbetrag thematisiert und Umgründungen mit steuerlicher Aufwertung behandelt. Den Abschluss seines Vortrages bildeten die gesellschaftsrechtlichen Begleitmaßnahmen, die in diesem Zusammenhang notwendig sind.

An allen Veranstaltungsterminen fanden im Anschluss die Vorträge Podiumsdiskussionen über die präsentierten Neuerungen und Problemstellungen statt, die von Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA moderiert wurden. Auch die Zuhörer hatten dabei die Möglichkeit, durch Fragen oder Diskussionsbeiträge an den spannenden Debatten aktiv teilzunehmen.

## Ausblick

Im aktuellen Wintersemester 2017/18 stehen im Rahmen der Vortragsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ Veranstaltungen zu den Themen

„Ursprung und Präferenzen in CETA“  
(18. 10. 2017)

„Aktuelles zur Einkommens- und  
Körperschaftssteuer“  
(15. 11. 2017)

„Aktuelles zur Umsatzsteuer“  
(13. 12. 2017) und

„Aktuelle Steuerrechtsjudikatur“  
(17. 1. 2018)

auf dem Programm.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.

# BEGINNEN SIE IHRE KARRIERE MIT EINEM MEILENSTEIN!

KARRIERE@ICON.at



Auslandsentsendungen  
Bilanzierung  
Internationale Projekte

Konzernbesteuerung  
Länder von A - Z  
Mergers & Acquisitions

Quellensteuer  
Umsatzsteuer  
Verrechnungspreise

**Steuerberatung  
Wirtschaftsprüfung**

# UMSATZSTEUERBARKEIT DIGITALER LEISTUNGEN OHNE GELDZAHLUNG IM INTERNET\*

## Autoren

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner,  
Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann,  
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., und  
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel sind  
Mitglieder des JKU Tax-Team



**Im Schrifttum wurde von Mitarbeitern der deutschen und österreichischen Finanzverwaltungen kürzlich die These aufgestellt, dass an sich „kostenlose“ elektronische Dienstleistungen im Internet der Umsatzsteuer unterliegen könnten.<sup>1</sup> Dem haben Mitarbeiter von Steuerberatungsunternehmen heftig widersprochen.<sup>2</sup> Nunmehr fordert in Österreich auch Bundeskanzler Kern im von ihm angekündigten „Plan A“ die Besteuerung solcher „tauschähnlichen Umsätze“ und nennt dabei Google Maps als Beispiel.<sup>3</sup> Der folgende Beitrag soll aus wissenschaftlicher Sicht der auch für die Praxis bedeutsamen Frage nachgehen, ob Dienstleistungen, die speziell im Internet gratis oder zu einem verminderten Preis angeboten werden (zB Video-/Musik-Streaming, E-Mail, Cloud-Sicherung, Kartendienste), für welche der Nutzer allerdings Zeit, Content, persönliche oder nutzungsbezogene Daten oder zumindest Aufmerksamkeit zur Verfügung stellt, nach geltender Rechtslage zur Umsatzsteuerpflicht führen können.**

### 1. Geschäftsmodelle mit „Gratis-Leistungen“ im Internet

Google und Co stellen via Internet verschiedene Dienste und Apps zur Verfügung, die von Anwendern

kostenfrei oder gegen Zahlung eines unverhältnismäßig niedrigen Geldbetrages genutzt werden können. Der Anbieter finanziert seine Aktivitäten unmittelbar oder mittelbar durch Umsätze mit Dritten, indem er diesen etwa die aufbereiteten Nutzerdaten zur Verfügung stellt oder nutzerspezifische Werbung verkauft. Der Nutzer stimmt in der Regel der Verwendung seiner persönlichen (zB Name, Bild, Geburtsdaten, Vorlieben, etc) und/oder nutzungsbezogenen Daten (zB Suchanfragen, Standort, Kontakte, Daten, Content, Bilder, Video, etc) ausdrücklich zu, wenn er sich zum Dienst anmeldet oder die App herunterlädt. Teilweise können diese Leistungen aber auch anonym oder unter einem Pseudonym verwendet werden. Selbst in diesen Fällen sind die Anbieter allerdings in der Lage, durch Verknüpfung zusätzlicher Informationen, allenfalls auch ohne Wissen des Nutzers (zB durch Verbindung von IP-Adressen und IMEI-Nummern von Mobiltelefonen) personenspezifische Nutzerdaten zu generieren.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht sind der (spätere) Verkauf von Nutzerdaten sowie von nutzerspezifischen Werbedienstleistungen an Dritte sicherlich steuerbare sonstige Leistungen iSd § 3a Abs 1 UStG, welche typischerweise an Unternehmer iSd § 3a Abs 5 Z 1

---

\* Im Original erschienen in SWK 6/2017, 349. abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Linde Verlages

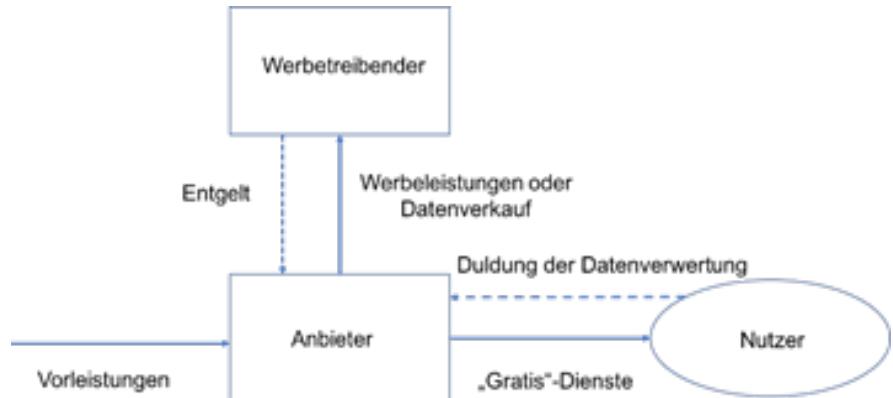
1 Melan/Wecke, Umsatzsteuerpflicht von „kostenlosen“ Internetdiensten und Smartphone-Apps, DStR 2015, 2267 (Teil 1) und 2811 (Teil 2); Pfeiffer, VAT on free electronic services? International VAT Monitor, May/June 2016, 158 ff.

2 Grambeck, Keine Umsatzsteuerpflicht bei kostenlosen Internetdiensten und Smartphone-Apps, DStR 2016, 2026 ff; Looks/Bergau, Tauschähnlicher Umsatz mit Nutzerdaten – Kein Stück vom Kuchen, MwStR 2016, 864 ff.

3 SPÖ Bundesorganisation, Plan A (2017), verfügbar unter <https://download.headroom.at/meinplana/planA.pdf> (abgefragt 17.1.2017), 37.

und 2 UStG erbracht werden und daher am Empfängerort steuerbar sind. Es kommt gem § 19 Abs 1 zweiter Satz UStG zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, wenn ein ausländischer Unternehmer als Anbieter diese Leistungen an inländische Unternehmer erbringt. Für den ausländischen Anbieter ergibt sich daher keine Umsatzsteuerschuld, falls er über keine feste Niederlassung im Inland verfügt. Der Leistungsempfänger als Steuerschuldner der übergegangenen Umsatzsteuer kann diese in der Regel als Vorsteuer abziehen.

Fraglich ist hingegen, ob Leistungen in Form von Diensten und Apps, die der Anbieter den Nutzern ohne gesonderte Geldleistung oder zu einem niedrigen Betrag zur Verfügung stellt, ebenfalls der Umsatzsteuer unterliegen können. Sie bilden (neben sonstigen Vorleistungen) die eigentliche Ausgangsbasis, welche die erwähnten späteren Geschäfte mit datennutzenden Dritten erst ermöglicht. Das Geschäftsmodell des Anbieters wird in der folgenden Grafik<sup>4</sup> nochmals zusammenfassend dargestellt:



Die umsatzsteuerliche Beurteilung hängt im Wesentlichen davon ab, ob der Anbieter als Unternehmer eine steuerbare sonstige Leistung gegenüber dem Nutzer erbringt und dafür ein Entgelt in Form einer Dienstleistung erhält. Grundsätzlich kann eine Dienstleistung etwa darin bestehen, dass der Nutzer aktiv Zeit und Arbeit aufwendet, indem er zB an einer Umfrage teilnimmt, Content produziert oder gezielt Werbung abruft. Die Leistung des Nutzers kann aber auch passiv in einem Dulden der Datenverwertung oder von Werbeeinblendungen gesehen werden. Die Überlassung der personen- und nutzungsbezogenen Daten stellt dabei regelmäßig eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung des angebotenen Dienstes oder der konkreten App dar.

## 2. Mögliche Umsatzsteuerbarkeit

### 2.1. Voraussetzungen der Einstufung einer Leistung als Umsatz gegen Entgelt

Der Umsatzsteuer unterliegen gem § 1 Abs 1 Z 1 UStG Lieferungen und sonstige Leistungen gegen Entgelt, die von einem Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens im Inland ausgeführt werden. Bei gegebener Unternehmereigenschaft des Anbieters eines Dienstes oder einer App iSv § 2 UStG stellt sich daher hinsichtlich einer möglichen Steuerbarkeit im Wesentlichen die Frage, ob im umsatzsteuerlichen Sinne eine sonstige Leistung gegen Entgelt erbracht wird. Nach Art 2 Abs 1 lit a der MwStSyst-RL<sup>5</sup>, auf der das österreichische UStG 1994 beruht,

4 In Anlehnung an *Looks/Bergau*, Tauschähnlicher Umsatz mit Nutzerdaten- Kein Stück vom Kuchen, MwStR 2016, 865.

5 Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl L 2006/347, 1.



unterliegen prinzipiell alle Dienstleistungen der Mehrwertsteuer, welche ein Steuerpflichtiger als solcher im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt erbringt. Als „Dienstleistung“ stuft die MwStSyst-RL dabei ganz allgemein alle Umsätze ein, welche nicht bereits als Lieferung von Gegenständen zu qualifizieren sind (Art 24 Abs 1 MwStSyst-RL). Gem Art 26 Abs 1 lit b MwStSyst-RL gilt als Dienstleistung gegen Entgelt auch die unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen durch den Steuerpflichtigen für seinen privaten Bedarf, für den Bedarf seines Personals oder allgemein für unternehmensexterne Zwecke (vgl die österreichische Umsetzung in § 3a Abs 1 Z 2 UStG).

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH setzt die mögliche Einstufung einer Dienstleistung als „Umsatz gegen Entgelt“ das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen dieser Leistung und einer tatsächlich vom Steuerpflichtigen empfangenen Gegenleistung voraus.<sup>6</sup> Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang besteht, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen die gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Dienstleistung bildet.<sup>7</sup> Die Steuerbarkeit der Umsätze im Rahmen des Mehrwertsteuersystems setzt somit das Vorliegen einer Vereinbarung

zwischen den Parteien über einen Preis oder einen Gegenwert voraus.<sup>8</sup> Beschränkt sich die Tätigkeit eines Dienstleisters ausschließlich darauf, Leistungen ohne unmittelbare Gegenleistung zu erbringen, fehlt es umgekehrt an einer Besteuerungsgrundlage und diese Leistungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.<sup>9</sup> Ferner geht aus der Rechtsprechung des EuGH hervor, dass die Ungewissheit einer Zahlung geeignet ist, den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der dem Empfänger erbrachten Dienstleistung und der gegebenenfalls erhaltenen Zahlung aufzuheben.<sup>10</sup>

Notwendig ist weiters, wie bereits erwähnt, dass zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem empfangenen Gegenwert ein unmittelbarer Zusammenhang besteht.<sup>11</sup> Dies impliziert, dass dieser Gegenwert durch einen Geldbetrag ausgedrückt werden kann und ein subjektiver Wert ist, da die Besteuerungsgrundlage für Dienstleistungen stets die tatsächlich erhaltene Gegenleistung und nicht ein nach objektiven Maßstäben geschätzter Wert ist.<sup>12</sup> Auch hat der EuGH in seiner Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, dass das Entgelt für eine Dienstleistung nicht in Geld erfolgen muss, sondern wiederum in einer Dienstleistung bestehen kann.<sup>13</sup>

Wenngleich vom Gedanken der Mehrwertsteuer als Verbrauchsteuer her sämtliche Leistungen, die ein Konsument in Anspruch nimmt, der Steuer unterliegen müssten, ist die Ausfor-

6 ZB EuGH 10.11.2016, C-432/15, *Pavlína Baštová*, Rz 28 mwN.

7 ZB EuGH 3.3.1994, C-16/93, *Tolsma*, Rz 13 f; EuGH 29.10.2015, C-174/14, *Saudaçor*, Rz 32.

8 ZB EuGH 22.6.2016, C-11/15, *Český rozhlas*, Rz 20.

9 ZB EuGH 29.10.2009, C-246/08, *Kommission/Finnland*, Rz 43; EuGH 27.10.2011, C-93/10, *GFKL Financial Services*, Rz 17.

10 ZB EuGH 3.3.1994, C-16/93, *Tolsma*, Rz 19; EuGH 27.9.2001, C-16/00, *Cibo Participations*, Rz 43.

11 ZB EuGH 5.2.1981, C-154/80, *Coöperatieve Aardappelenbewaarplaats*, Rz 12; EuGH 8.3.1988, C-102/86, *Apple and Pear Development Council*, Rz 12; EuGH 3.3.1994, C-16/93, *Tolsma*, Rz 13; EuGH 29.10.2009, C-246/08, *Kommission/Finnland*, Rz 45; EuGH 27.10.2011, C-93/10, *GFKL Financial Services*, Rz 19; EuGH 22.6.2016, C-11/15, *Český rozhlas*, Rz 22.

12 ZB EuGH 5.2.1981, C-154/80, *Coöperatieve Aardappelenbewaarplaats*, Rz 13.

13 ZB EuGH 23.11.1988, C-230/87, *Naturally Yours Cosmetics*, Rz 15 f.

mung der Mehrwertsteuer iSd MwSt-Syst-RL gerade auch im Lichte dieser EuGH-Judikatur enger zu sehen. Da die Mehrwertsteuer grundsätzlich nur für entgeltliche Absatzleistungen von Unternehmern erhoben wird, ist sie vielmehr als Einkommensverwendungssteuer des Konsumenten ausgeformt.<sup>14</sup> Liegt keine entgeltliche Leistung vor, für welche der Konsument Einkommen verwendet, fällt daher, von Fällen des Eigenverbrauchs abgesehen, auch keine Umsatzsteuer an.

Zusammenfassend muss somit für die Beurteilung, ob die Bereitstellung eines Online-Diensts oder einer App eines Anbieters gegenüber dem Nutzer eine Dienstleistung gegen Entgelt darstellt, die der Mehrwertsteuer unterliegt, die Erfüllung dreier Kriterien geprüft werden:

- das Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen Anbieter und Nutzer,
- ob der Anbieter einen Gegenwert vom Nutzer erhält, der durch einen Geldbetrag ausgedrückt werden kann, und
- ob die vom Anbieter empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Nutzer erbrachte Dienstleistung darstellt.

Anhand dieser Merkmale sollen im Weiteren Dienste und Apps im Internet dahingehend beurteilt werden, ob ihre Zurverfügungstellung einen steuerbaren Umsatz darstellen kann.

## 2.2. Beurteilung der umsatzsteuerlichen Entgeltlichkeit bei digitalen „Gratis-Leistungen“

Zahlreiche Online-Angebote werden zumindest teilweise durch die Einblendung von Werbung finanziert. Die Interaktion des Benutzers mit dem jeweiligen Dienst kann sich dabei jedoch auf die Anfrage zur Anzeige der verfügbaren Inhalte auf dem eigenen Endgerät beschränken. Eine solche bloße Darstellung von Werbung auf einer Website im Internet wird in der Regel noch zu keinem Umsatz gegen Entgelt führen, weil es hier bereits an einem Rechtsverhältnis zwischen Anbieter und Nutzer fehlt. Selbst wenn der Anbieter durch den Zugriff auf seine Dienste in die Lage versetzt wird, einzelne Nutzerdaten, wie zB die IP-Adresse der Anfrage, kommerziell zu verwerthen, wird alleine deshalb noch keine Dienstleistung gegen Entgelt vorliegen. Ebenso wenig kann etwa, wie der EuGH in der Rs *Tolsma*<sup>15</sup> zum Ausdruck bringt, die Tätigkeit eines Musikanten, der auf der Straße spielt, um Geld zu sammeln, als Dienstleistung gegen Entgelt iSd MwStSyst-RL angesehen werden, auch wenn er dabei gewisse Beträge einnimmt. Wie in diesem EuGH-Urteil wird nicht alleine deshalb von Entgeltlichkeit ausgegangen werden können, weil mit Geldzahlungen als Folge der Leistung gerechnet werden kann, wenn die Verwertung ohne Rechtsanspruch erfolgt und sich ihre Höhe praktisch nicht bestimmen lässt.

Anders wird dies zu sehen sein, wenn Anbieter und Nutzer tatsächlich in

ein Rechtsverhältnis miteinander einreten. Dies kann etwa dadurch erfolgen, dass im Zusammenhang mit der Anmeldung zu einem an persönliche Benutzerkonten und -authentifizierung gebundenen Dienst (zB Facebook, GMail, Snapchat, WhatsApp etc) ausdrücklich Geschäftsbedingungen angenommen werden, aber möglicherweise auch bereits durch aktive Benutzereingaben im jeweiligen Online-Angebot, etwa durch das anonyme Eintippen einer Suchanfrage (zB Google, Bing, etc) oder den Abruf eines Videos (Youtube, Vimeo, etc). In solchen Fällen, in denen durch Vorhandensein eines Rechtsverhältnisses die erste Bedingung für das Vorliegen einer Dienstleistung gegen Entgelt erfüllt ist, muss weiter geprüft werden, ob der Anbieter einen Gegenwert vom Nutzer erhält, der durch einen Geldbetrag ausgedrückt werden kann, und ob diese vom Anbieter empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die erbrachte Dienstleistung darstellt.

Der grundsätzliche wirtschaftliche Wert von Nutzern und insbesondere deren Daten ist offenkundig, was etwa bei Betrachtung verschiedener Internetunternehmen deutlich wird, deren Aktienkurse sich positiv entwickelt haben, obwohl teilweise noch kein einziges Mal ein Bilanzgewinn ausgewiesen wurde. Um einen mehrwertsteuerlichen Gegenwert für eine Dienstleistung darstellen zu können, muss diesen Daten aber aus Sicht des Online-Anbieters ein subjektiver Wert zugemessen werden können, da die

14 Siehe Ruppe/Achatz, UStG<sup>4</sup> (2011), Einführung Rz 31 ff.  
15 EuGH 3. 3. 1994, C-16/93, *Tolsma*.



Besteuerungsgrundlage für Dienstleistungen die tatsächlich erhaltene Gegenleistung und nicht ein nach objektiven Maßstäben geschätzter Wert ist.<sup>16</sup> Nun haben individuelle Nutzerdaten an sich durchaus einen gewissen Wert, allerdings ist dieser in der Regel extrem gering.<sup>17</sup> Das wertschöpfende wirtschaftliche Potenzial ergibt sich erst aus deren Sammlung, Aufbereitung und zielgerichteten Auswertung durch den Anbieter („Data-Mining“). Dies bedeutet aber, dass der größte Teil der Wertschöpfung auf der Ebene des Anbieters passiert und nur ein marginaler Teil des Gesamtwertes der bloßen Überlassung der Nutzerdaten selbst zugerechnet werden kann.

Aber selbst, wenn der Anbieter in Form der Nutzerdaten einen Wert empfängt, der durch einen Geldbetrag ausgedrückt werden kann, muss dieser noch den tatsächlichen Gegenwert für die erbrachte Dienstleistung darstellen. Denkbar ist, dass der Geschäftszweck eines Internetunternehmens (bzw der Sinn und Zweck des Angebots einer elektronischen Dienstleistung) ausschließlich darin besteht, Nutzerdaten zu sammeln, ohne dass aus der Datenübertragung selbst ein Wert für die Anwender entsteht (zB Online-Umfragen).<sup>18</sup> In den allermeisten Fällen werden die Benutzer ihre Daten aber primär im eigenen Interesse und gerade deshalb zur Verfügung stellen, weil sie selbst dadurch erst oder besseren Wert aus dem jeweiligen Angebot ziehen können. Ein Nutzer muss beispielsweise Schlagworte an eine Suchmaschine senden, um zielgerichtete Resultate zu erhalten.

ten; legt ein persönliches Profil an, weil er von anderen gefunden werden will; lädt ein Bild oder Video hoch, damit Freunde und Bekannte es betrachten können; speichert Daten in einer Cloud, um sie später wieder abrufen zu können; gibt seinen Standort über das GPS-Modul seines Smartphones bekannt, um ortsgebundene Informationen zu erhalten etc. Die Datenübertragung folgt dabei keinem Leistungs- oder Austauschprinzip, sondern ist vielmehr „Mittel zum eigenen Zweck“ der Anwender. Der Anbieter des Online-Dienstes fordert auf den Einzelfall bezogen hingegen keine konkret bewertbare Gegenleistung des Nutzers ein,<sup>19</sup> sondern muss die Daten in einem ersten Schritt auch deshalb erheben, um seine digitale Leistung überhaupt erbringen zu können. Die entsprechenden Nutzerdaten sind daher weniger Gegenleistung als faktische Voraussetzung für die Existenz der Dienstleistung überhaupt.

Freilich kann (und wird zur Finanzierung der angebotenen Dienste) der Anbieter die derart übermittelten „Kundendaten“ in ihrer Gesamtheit für weitere Geschäftszwecke nutzen, doch ist das keine Besonderheit der digitalen Wirtschaft. Auch in der Welt der realen Güter kann beispielsweise ein Einzelhändler die Informationen über seine Kunden und deren Kaufgewohnheiten oder deren Namen und Lieferadressen dazu nutzen, seine Lagerhaltung, Logistik und Werbung daran auszurichten und dadurch zusätzliche Geschäftschancen zu generieren (oder aber auch die Daten weiterzuverkaufen). Gerade im Rahmen

16 EuGH 5. 2. 1981, C-154/80, *Coöperatieve Aardappelenbewaarplaats*, EU:C:1981:38, Rz 13.

17 Der Wert von beispielsweise einer Million deutschen E-Mail-Adressen liegt nach Expertenangaben in Summe bei 18 Euro; siehe Günther, 1.000 oder 10.000 Euro – Was ist meine E-Mail-Adresse wert? Hessischer Rundfunk online (3.5.2012), verfügbar unter [http://blogs.hr-online.de/blogmirror\\_public/dpdk/2012/05/03/1-000-oder-10-000-euro-was-ist-meine-e-mail-adresse-wert/](http://blogs.hr-online.de/blogmirror_public/dpdk/2012/05/03/1-000-oder-10-000-euro-was-ist-meine-e-mail-adresse-wert/) (abgefragt 17.1.2017); Fröhlich, Was bin ich wert? Brandeins (März 2014), verfügbar unter

<https://www.brandeins.de/archiv/2014/beobachten/was-bin-ich-wert/> (abgefragt 17.1.2017); Kling, So wenig sind persönliche Daten wert, Heise online (24.5.2011), verfügbar unter <https://www.heise.de/tp/features/So-wenig-sind-persönliche-Daten-wert-3389859.html> (abgefragt 17.1.2017).

18 Vgl Grambeck, Keine Umsatzsteuerpflicht bei kostenlosen Internetdiensten und Smartphone-Apps, DStR 2016, 2032.

19 Vgl Grambeck, Keine Umsatzsteuerpflicht bei kostenlosen Internetdiensten und Smartphone-Apps, DStR 2016, 2030.

beograd  
bratislava  
budapest  
**linz**  
ljubljana  
praha  
**salzburg**  
sarajevo  
**wien**  
zagreb  
zürich  
bucureşti\*  
praha\*  
sofia\*  
warszawa\*

**leitnerleitner**  
wirtschaftsprüfer steuerberater

## karrierestart

# aufbruch in die neue generation der steuerberatung

**Unsere Klienten sind vielfältig.**

Genauso sind es unsere maßgeschneiderten Lösungen.

**Unsere Projekte sind herausfordernd.**

Unsere Aufgaben daher abwechslungsreich  
und spannend.

**Unsere MitarbeiterInnen sind hochmotiviert.**

Die Entwicklungsmöglichkeiten daher breit.

Wir suchen engagierte Talente!

Arbeiten Sie bereits während des Studiums oder  
nach Abschluss in einem unserer Teams mit. Heraus-  
fordernde Projekte und spannende Aufgaben bieten  
Ihnen die Chance sich einzubringen und zu unserem  
Erfolg beizutragen. Wir unterstützen Sie, sich zu  
unternehmerisch denkenden Persönlichkeiten und  
Sparring Partnern für unsere Klienten zu entwickeln.

Im Mittelpunkt stehen dabei ständige Weiterbildung  
und Ihre persönliche Entwicklung. Gleichzeitig  
bieten wir ausreichend Flexibilität, um Familie und  
Beruf zu vereinen.



Maria Schlagnweit  
Christoph Kneidinger

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



[www.leitnerleitner.com](http://www.leitnerleitner.com)

**LeitnerLeitner**  
**Wirtschaftsprüfer Steuerberater**

4040 Linz, Ottensheimer Straße 32 **A**  
[karriere.linz@leitnerleitner.com](mailto:karriere.linz@leitnerleitner.com) **E**

5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 7 **A**  
[karriere.salzburg@leitnerleitner.com](mailto:karriere.salzburg@leitnerleitner.com) **E**

1030 Wien, Am Heumarkt 7 **A**  
[karriere.wien@leitnerleitner.com](mailto:karriere.wien@leitnerleitner.com) **E**

## Beiträge zum Themenschwerpunkt

---



von Kundenbindungsprogrammen („Kundenkarten“) werden vielfach Rabatte gewährt, die nicht zuletzt zu einer Minderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage führen. Es kommt für Besteuerungszwecke nicht zu einer fiktiven „Preisauffüllung“, die berücksichtigt, dass der Einzelhändler durch die gewonnenen Informationen einen Vorteil hat (obwohl gerade dies vielfach einen wesentlichen Grund für die Rabattgewährung darstellt). Ähnlich ist die Lage im Bereich der zielgerichteten Werbung gegenüber Kunden, mit denen ein Rechtsverhältnis besteht: Auch herkömmliche Medien, wie Zeitungen, Fernsehen oder Kinovorführungen, nutzen die Aufmerksamkeit bzw. Anwesenheit der Leistungsempfänger zur Platzierung von Werbung aus und erschließen damit eine zusätzliche Einnahmequelle, welche das Anbieten der eigentlichen Leistung zu günstigeren Preisen ermöglicht. Dies hat aber bisher nicht zur Überlegung geführt, dass durch das Dulden der Werbung seitens des Kunden ein in Geld ausdrückbarer Wert geschaffen werde, der im unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptleistung stehe und folglich der Umsatzsteuer unterliege.

In gewisser Hinsicht können in den angesprochenen Konstellationen auch Parallelen zum EuGH-Urteil in der Rs *Julius Fillibeck Söhne*<sup>20</sup> gezogen werden, wonach die unentgeltliche Beförderung von Arbeitnehmern kein unternehmensfremder Zweck (mit Eigenverbrauchsbesteuerung) ist, wenn der Bedarf des Unternehmens den persönlichen Vorteil des Arbeit-

nehmers aus der Beförderung überwiegt. Bei der erwähnten Art von Online-Angeboten liegt die Übermittlung bestimmter Benutzerdaten gerade auch im Interesse des Anwenders und ist notwendige Voraussetzung, um den Dienst überhaupt zum eigenen Vorteil verwenden zu können; dies alleine stellt nicht zwangsläufig eine als mehrwertsteuerliche Gegenleistung taugliche Zuwendung an einen anderen (in diesem Fall den Anbieter) dar, selbst wenn auch dieser einen wirtschaftlichen Nutzen daraus ziehen kann. Der EuGH führte im erwähnten Urteil auch aus, dass die Beförderung der Arbeitnehmer nicht gegen Entgelt erfolge, weil im Vergleich zu jenen Arbeitnehmern, die nicht befördert wurden, keine Abzüge vom Arbeitslohn stattfanden. Auch dies kann möglicherweise das bisherige Ergebnis stützen: Die Kostenfreiheit vieler Online-Angebote für den Benutzer (etwa die Bereitstellung von Kapazität in Cloud-Speichern) hängt nicht davon ab, ob und welche Daten in welcher Qualität er letztlich tatsächlich bereitstellt.

Allerdings kann es – sowohl in der realen Welt als auch im Internet – durchaus Geschäftsfälle geben, bei denen die vom Anbieter empfangene Vergütung einen tatsächlichen Gegenwert für die dem Nutzer erbrachte Dienstleistung darstellt. So wurde erst kürzlich von einem Modell berichtet, bei dem Benutzer einer eigens dafür entwickelten App ein Ticket für die Straßenbahn oder S-Bahn elektronisch ohne weitere Geldzahlung erhalten konnten. Voraussetzung dafür waren aber die Erstellung eines Benutzerkontos mit der

---

<sup>20</sup> EuGH 16.10.1997, C-258/95, *Julius Fillibeck Söhne*.

<sup>21</sup> Siehe Scheibler, WelectGo: Kostenlos mit Bus und Bahn fahren, ZRB – der Zugreiseblog (4.11.2016), verfügbar unter <https://www.zugreiseblog.de/welectgo-bus-bahn-fahren-kostenlos/> (abgefragt 17.1.2017).

# Grow with us.



**pwc**

Wir glauben fest daran, dass besondere Talente ein besonderes Umfeld brauchen, um ihr volles Potential zu entwickeln. Ein Umfeld, das individuelles Wachstum fordert und fördert – beruflich, aber auch privat. Auf diese Kultur sind wir stolz. Nicht umsonst verkörpert der Wille zu ganzheitlichem Wachstum unsere zentrale Mission: ***We help good things grow.***  
Starte jetzt in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung oder Unternehmensberatung.



Übermittlung von persönlichen Daten sowie die Betrachtung von drei bis vier ca ein-minütigen Werbevideos, welche aus einer Liste von Sponsoren ausgewählt werden mussten, und zwar pausiert, aber nicht übersprungen werden konnten.<sup>21</sup> In diesem Fall stellt der Nutzer dem Anbieter (der sich über die Werbung finanziert) unmittelbar für dessen Leistung (Ticket) seine Zeit am Smartphone, die Auswahl der Werbespots sowie die persönlichen Daten zur Verfügung. Der Benutzer hat gerade kein eigenes Interesse am Betrachten der Werbung, sondern ausschließlich am Erhalt des Fahrscheins. In diesem Fall wird der persönliche Vorteil, den der Nutzer aus der Übermittlung der Daten selbst erhält, daher gegenüber dem Bedarf des Anbieters, den Werbekunden die Daten und die Aufmerksamkeit des Kunden anzubieten, neben-sächlich sein.<sup>22</sup> In solchen Fällen wird der Konsument ohnedies auf andere Weise als durch einen ihm dienenden Ausfluss der Datennutzung, wie eben zB mit einem Gratisticket, „entschädigt“. Fraglich ist, ob der subjektive Wert dieser Gegenleistung in Geld ausgedrückt werden kann, doch wird ein solcher aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Ticket wohl Ausdruck im Einkaufspreis des Anbieters finden.<sup>23</sup>

Zusammenfassend wird für die Frage des Vorliegens einer Gegenleistung bei gegebenem Rechtsverhältnis also darauf abzustellen sein, ob das jeweilige Benutzerverhalten und die Datenübermittlung für die Dienstleistung an den Anwender erforderlich ist

und dessen Nutzung oder aber umgekehrt überwiegend dem Anbieter dient. Wenn die Datenbereitstellung Ausfluss des Eigeninteresses des Anwenders an der Nutzung ist (zB Anlegen eines Profils mit persönlichen Informationen in sozialen Netzwerken, Eingabe eines Suchbegriffs, Versand und Empfang von E-Mails über Server des Anbieters, Ortung durch Navigationssoftware etc), wird darin keine umsatzsteuerliche Gegenleistung zu erblicken sein. Ist die Bereitstellung von Informationen und Aufmerksamkeit hingegen für den Anwender selbst ohne Interesse (zB Teilnahme an einer Umfrage für Marktforschungszwecke, zwangsläufige Auswahl und Betrachtung von Werbung etc) und nur darauf gerichtet, eine andere Leistung vom Anbieter zu erhalten (zB kostenlosen Fahrschein), liegt ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch vor.

## 2.3. Besteuerung als unentgeltliche sonstige Leistung für unternehmensfremde Zwecke?

Wenn in der Datenübermittlung des Nutzers tatsächlich keine Gegenleistung erbracht wird, könnte eine Umsatzbesteuerung als unentgeltliche sonstige Leistung für Zwecke außerhalb des Unternehmens (§ 3a Abs 1a Z 2 UStG) angedacht werden. Da es sich bei der Zurverfügungstellung von Online-Diensten und Apps aber regelmäßig um Zwecke des Unternehmens handelt und diese überwiegend nicht Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden, wird eine Erfassung als fiktive sonstige Leistungen in diesem Sinne nicht in Betracht kommen.

---

22 Vgl EuGH 16.10.1997, C-258/95, Julius Fillibeck Söhne, Rz 30.

23 Vgl EuGH 23.11.1988, C-230/87, *Naturally Yours Cosmetics Ltd*, Rz 17 f.

24 EuGH 2.6.1994, C-33/93, *Empire Stores*, Rz 19; EuGH 3.7.2001, C-380/99, *Bertelsmann*, Rz 23 f.

Somit wird im Ergebnis wohl nur in den eher seltenen Fällen Umsatzsteuerbarkeit gegeben sein, in denen ein Rechtsverhältnis zwischen den Anbietern und Nutzern besteht, der Anbieter einen Gegenwert vom Nutzer erhält, der durch einen Geldbetrag ausgedrückt werden kann, und die vom Anbieter empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Nutzer erbrachte Dienstleistung darstellt. Letztere Voraussetzung wird nur dann erfüllt sein, wenn ausschließlicher Zweck des Angebots die Sammlung von Nutzerdaten und deren Übermittlung ist, ohne dass daraus ein Vorteil für den Nutzer selbst entsteht (oder wenn der Vorteil des Anbieters im Vergleich bei Weitem überwiegt).

### 3. Praktische Folgefragen bei Umsatzsteuerpflicht

#### 3.1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage

In jenen Fällen, in denen bei Geschäftsfällen zwischen Anbietern und Nutzern im Internet tatsächlich ein steuerbarer Umsatz gegen Entgelt vorliegt, wird es sich bei diesen Leistungen um tauschähnliche Umsätze iSD § 3a Abs 2 UStG handeln. Bei tauschähnlichen Umsätzen gilt gem § 4 Abs 6 UStG der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz. Dementsprechend wird Bemessungsgrundlage für die Dienstleistung des Anbieters der Wert der Nutzerdaten oder sonstiger Leistungen des Nutzers sein, welcher die Gegenleistung darstellt. Wie bereits angesprochen gibt es zwar für gewisse

Rohdaten von Nutzern – meist sehr niedrige – Marktpreise, die als Bemessungsgrundlage angesetzt werden könnten. Kann aber ein Marktpreis nicht ermittelt werden, hat der EuGH in vergleichbaren Fällen judiziert, dass der Einkaufspreis der Vorleistung<sup>24</sup> bzw die Kosten für die Leistung, die an den Nutzer erbracht wird, die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer darstellen. Wenngleich die Kosten der gegenüber dem einzelnen Nutzer erbrachten Dienste oder Apps (zB für Entwicklung, Betrieb, Marketing etc) sicherlich oftmals nur schwer ermittelt werden können, ließen sich diese für gesamte Besteuerungszeiträume zumindest schätzen.

#### 3.2. Unternehmereigenschaft von Nutzern

Fraglich ist bei Entgeltlichkeit weiters, ob ein Nutzer bei nachhaltigen Leistungen (zB regelmäßige Beantwortung von Umfragen oder Produktion von Content) oder dauerhafter Überlassung von Nutzerdaten ebenso zum Unternehmer werden oder, wenn sie bereits Unternehmer sind, solche Leistungen im Rahmen des Unternehmens ausüben. Unternehmer ist gem § 2 Abs 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt.

Diese Kriterien werden in jenen Fällen, in denen die Nutzer Leistungen erbrin-

gen, die gänzlich oder überwiegend im Interesse des Anbieters liegen, wohl erfüllt sein, wenn solche Tätigkeiten wiederholt oder dauerhaft erfolgen (eine einmalige Bekanntgabe von Daten wird idR keine Nachhaltigkeit begründen)<sup>25</sup>. In derartigen Konstellationen wird die Gegenleistung des Anbieters aber oft über die bloße Zurverfügungstellung der Plattform bzw des Dienstes hinausgehen (zB entlohnt die Videoplattform Youtube jene Content-Bereitsteller, die mit ihren Videos hohe Zugriffszahlen erzeugen, mit Geldzahlungen)<sup>26</sup>. Wenn sich die Absicht zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen hingegen ausschließlich auf die Verwendung und damit den Nutzungswert des Dienstes selbst beschränkt, wird eine Tätigkeit iSD § 1 Abs 2 iVm § 6 Liebhaberei-VO vorliegen. Das benötigte Equipment, wie zB Smartphone, Laptop, Kamera etc, wird nämlich regelmäßig viel mehr Ausgaben verursachen, als „Einnahmen“ durch die Nutzung des Dienstes oder der App erzielt werden.

Die MwStSyst-RL selbst kennt den Begriff des Unternehmers nicht, sondern definiert einen Steuerpflichtigen in ihrem Art 9 als jemanden, der eine wirtschaftliche Tätigkeit selbstständig und unabhängig von ihrem Ort ausübt, gleichgültig zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis.<sup>27</sup> Auch die Judikatur des EuGH zu dieser Bestimmung spricht gegen eine Unternehmereigenschaft durch die bloße Nutzung eines Online-Dienstes oder einer App. Wesentliches Merkmal der Selbstständigkeit der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist nach dieser Rechtsprechung<sup>28</sup> nämlich un-

25 Eine solche Datenbekanntgabe – auch gegen Entgelt – wird wohl analog einer nicht nachhaltigen und damit keine wirtschaftliche Tätigkeit begründenden Ausnutzung der bloßen Eigentümerposition gleichkommen; vgl dazu zB EuGH 15.9.2011, C-180/10, *Slaby*, und C-180/11, *Kuc*.

26 Siehe zB *Fichter*, *Youtube – Da guckst du, Zeit Online* (10.10.2013), verfügbar unter <http://www.zeit.de/2013/42/jugendliche-generation-youtube-medien> (abgefragt 17.1.2017).

27 EuGH 26. 3. 1987, C-235/85, *Kommission/Niederlande*, EU:C:1987:161, Rz 6; 16. 9. 2008, C-288/07, *Isle of Wight Council u.a.*, EU:C:2008:505, Rz 27; 29. 10. 2009, C-246/08, *Kommission/Finnland*, EU:C:2009:671, Rz 35.

28 ZB EuGH 27.1.2000, C-23/98, *Heerma*, Rz 18; EuGH 18.10.2007, C-355/06, *van der Steen*, Rz 23; EuGH 29.9.2015, C-276/14, *Gmina Wrocław*, Rz 34; EuGH 12.10.2016, C-340/15, *Nigl ua*, Rz 28.



ter anderem, ob der Betroffene das mit der Ausübung dieser Tätigkeiten einhergehende wirtschaftliche Risiko trägt. In jenen Fällen, in denen der Nutzer keine Aufwendungen in Form von Zeit oder Kosten hat und auch die Einnahmen mit seinem Zeit- und Mitteleinsatz nicht beeinflussen kann, ist nicht davon auszugehen, dass er wirtschaftliches Risiko trägt. Anders wäre dies, wenn er mit seiner Zeit und Mühe auf das Ergebnis der Tätigkeit und somit die Höhe der Einnahmen einwirken könnte. Im Normalfall der Nutzung von Diensten und Apps im Internet wird dies gerade nicht der Fall sein: Der Anwender kann nur sehr bedingt den Nutzungswert des jeweiligen Angebots beeinflussen.

### 3.3. Vollzug der Umsatzsteuerung

Soweit es tatsächlich zu einem Leistungsaustausch bei der Nutzung von

Diensten und Apps kommt, richtet sich der Leistungs Ort nach § 3a Abs 6 UStG, falls der Leistungsempfänger Unternehmer iSD § 3a Abs 5 Z 1 oder 2 UStG ist, oder nach § 3a Abs 13 UStG, falls der Leistungsempfänger Nichtunternehmer ist. Im ersten Fall geht die Steuerschuld jeweils auf den Leistungsempfänger über, der dafür – soweit er dazu berechtigt ist – den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann. Im zweiten Fall kommt es zu einer Besteuerung des Anbieters als leistendem Unternehmer am Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Anbieter kann sich im Inland registrieren lassen und seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommen oder die Regelung des § 25a bzw Art 25a UStG („Mini One Stop Shop“) in Anspruch nehmen und in einem Mitgliedstaat der EU seine mehrwertsteuerlichen Verpflichtungen für alle Mitgliedstaaten erfüllen.

## Auf den Punkt gebracht

Für die Beurteilung, ob ein Dienst oder eine App eines Anbieters gegenüber dem Nutzer im Internet eine Dienstleistung gegen Entgelt darstellt und daher der Umsatzsteuer unterliegt, muss die Erfüllung dreier Kriterien geprüft werden:

- Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen Anbieter und Nutzer,
- ob der Anbieter einen Gegenwert vom Nutzer erhält, der durch einen Geldbetrag ausgedrückt werden kann, und
- ob die vom Anbieter empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Nutzer erbrachte Dienstleistung darstellt.

Bloße Werbung auf einer Website im Internet wird in der Regel mangels Rechtsverhältnisses zwischen dem Anbieter und dem Nutzer zu keinem Umsatz gegen Entgelt führen. Selbst wenn ein Rechtsverhältnis, etwa durch die persönliche Anmeldung zu einem Dienst, begründet wird und der Anbieter einen Gegenwert vom Nutzer erhält,

der durch einen Geldbetrag ausgedrückt werden kann, wird die Übergabe von Nutzerdaten oftmals „Mittel zum Zweck“ sein und im Interesse des Nutzers selbst liegen (die Eingabe von Begriffen in einer Suchmaschine dient etwa primär dem erzielen passender Suchresultate, nicht der Abgeltung des Anbieters). Damit fehlt es an einer umsatzsteuerlichen Gegenleistung und der für die Besteuerung der „kostenlosen“ Bereitstellung dieses Dienstes notwendigen Entgeltlichkeit. Die vom Anbieter empfangene Vergütung wird nur dann den tatsächlichen Gegenwert für die dem Nutzer erbrachte Dienstleistung darstellen, wenn die Sammlung von Nutzerdaten ausschließlicher Zweck des Angebots ist, ohne dass aus der Datenübermittlung selbst ein Vorteil für den Nutzer entsteht (oder wenn der Vorteil für den Anbieter bei Weitem überwiegt). In solchen Fällen kann Entgeltlichkeit insbesondere vorliegen, wenn der Nutzer anders „entschädigt“ wird (zB mit einer Zahlung oder einem Straßenbahnticket für das gezielte Betrachten von Werbung oder die Teilnahme an einer Umfrage).

# In der freien Natur zählen Weisheit und Strategie.

In der freien Wirtschaft ist das  
nicht anders.

Wer jeden Tag richtungsweisende Entscheidungen trifft, braucht weitsichtige Ratgeber. KPMG hilft, Unternehmen zu transformieren und sicher auf die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten. Erfahren Sie mehr unter [kpmg.at](http://kpmg.at)

**Anticipate tomorrow. Deliver today.**



© 2017 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

# GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN IN DER UMSATZSTEUER – SELBSTÄNDIGE ODER UNSELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT?

## Autor

Mag. Sebastian Tratlehner ist  
Universitätassistent am Institut für Finanz-  
recht, Steuerrecht und Steuerpolitik der  
JKU Linz



**Der VwGH führt in seinem Erkenntnis vom 26.1.2017<sup>1</sup> aus, dass bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH die Beurteilung, ob der Geschäftsführer selbstständig und somit unternehmerisch tätig ist, nach den vom EuGH in der *Rs van der Steen* (18.10.2007, *Rs C-355/06*) aufgestellten Kriterien zu erfolgen habe. Entscheidend ist somit, ob zwischen der GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Rechtsverhältnis besteht, das hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsentgelts sowie der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers ein Verhältnis der Unterordnung schafft. Der folgende Beitrag analysiert das jüngste Erkenntnis des VwGH zur Frage der selbständigen Tätigkeit iSD UStG von Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften.<sup>2</sup>**

### 1. Rechtliche Grundlagen

Das UStG definiert den Begriff der Selbständigkeit nicht, sondern grenzt diesen in § 2 Abs 2 Z 1 und 2 UStG für natürliche bzw juristische Personen negativ ab. Natürliche Personen sind

demnach umsatzsteuerlich gemäß § 2 Abs 2 Z 1 UStG dann nicht selbstständig tätig, wenn sie einem Unternehmen derart eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind. Die Auslegung des umsatzsteuerlichen Begriffs der Selbständigkeit hat sich primär an unionsrechtlichen Vorgaben zu orientieren, das Einkommensteuerrecht kann dabei jedoch Anknüpfungspunkte für die Begriffsbestimmung liefern.<sup>3</sup> In einem einkommensteuerlichen Dienstverhältnis<sup>4</sup> stehende Arbeitnehmer können etwa iDR mit dieser Tätigkeit nicht zugleich Unternehmer iSD UStG sein.<sup>5</sup> Umgekehrt trifft es jedoch nicht zu, dass natürliche Personen, deren Einkünfte einkommensteuerlich als betrieblich zu beurteilen sind, umsatzsteuerlich jedenfalls als Unternehmer zu behandeln wären.<sup>6</sup>

Die MwStSystRL<sup>7</sup> definiert in Art 9 den Begriff des Steuerpflichtigen. Demnach gilt als „Steuerpflichtiger“, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von ihrem Ort, Zweck und Ergebnis selbstständig ausübt. Nach Art 10 der MwStSystRL schließt dabei das

1 VwGH 26.1.2017, Ro 2016/15/0003 (vorgehend BFG 25.6.2015, RV/1100235/2012).

2 Der Beitrag beruht auf einer Entscheidungsbesprechung, die in Heft 3 der GES 2017 publiziert wurde, vgl. Tratlehner, Unternehmereigenschaft eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft, GES 2017, 169.

3 Eine rechtliche Bindung an den ertragsteuerlichen Selbständigkeitstest würde dem Grundsatz der autonomen Auslegung der MwStSyst-RL durch den EuGH widersprechen, vgl. Windsteig in Melhardt/Tumpel (Hrsg), UStG<sup>2</sup>, § 2 Rz 206.

4 Nach § 47 Abs 2 EStG liegt ein Dienstverhältnis vor, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tägige

Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist. Ein Dienstverhältnis ist weiters dann anzunehmen, wenn bei einer Person, die an einer Kapitalgesellschaft nicht wesentlich im Sinne des § 22 Z 2 EStG beteiligt ist, die Voraussetzungen des § 25 Abs 1 Z 1 lit b EStG vorliegen.

5 Vgl VwGH 28.10.2010, 2007/15/0177 mwN. Ebenso VwGH 26.1.2017, Ro 2016/15/0003, Rz 28.

6 Vgl auch VwGH 26.1.2017, Ro 2016/15/0003, Rz 28.

7 RL 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABI L 2006/347, 1 idF RL (EU) 2016/1065.

in Art 9 Abs 1 MwStSystRL normierte Selbständigkeitserfordernis Lohn- und Gehaltsempfänger und sonstige Personen von der Besteuerung aus, so weit sie an ihren Arbeitgeber durch einen Arbeitsvertrag oder ein sonstiges Rechtsverhältnis gebunden sind, das hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsentgelts sowie der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers ein Verhältnis der Unterordnung schafft. Kein Unterordnungsverhältnis besteht nach der Rechtsprechung des EuGH,<sup>8</sup> wenn Betroffene das wirtschaftliche Risiko einer Tätigkeit selbst tragen.

In der *Rs van der Steen* führt der EuGH aus, dass eine natürliche Person, die aufgrund eines Arbeitsvertrags mit einer steuerpflichtigen Gesellschaft, deren einziger Gesellschafter, Geschäftsführer und Mitarbeiter sie im Übrigen ist, alle Arbeiten im Namen und für Rechnung dieser Gesellschaft ausführt, selbst nicht als Steuerpflichtiger iSv Art 4 Abs 1 der 6. MwStRL (nunmehr Art 9 der MwStSystRL) gilt.<sup>9</sup> Im der EuGH-Entscheidung zugrundeliegenden niederländischen Sachverhalt war Herr van der Steen, der Reinigungsleistungen im Rahmen einer Einmann-GmbH ausführte, etwa bei der Bestimmung seines Arbeitsentgelts, für das von der Gesellschaft Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten wurden, von der Gesellschaft abhängig,<sup>10</sup> er handelte

nicht im eigenen Namen, für eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung, wenn er Dienstleistungen als Arbeitnehmer erbrachte, sondern für Rechnung und Verantwortung der Gesellschaft<sup>11</sup> und er trug für sein Auftreten als Geschäftsführer und für seine Tätigkeit im Rahmen der Geschäfte der Gesellschaft gegenüber Dritten kein wirtschaftliches Risiko.<sup>12</sup> Da er somit seine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter der Kapitalgesellschaft rein im Rahmen eines Arbeitsvertrages ausübte, war er mit diesen Tätigkeiten, auch wenn er der einzige Gesellschafter der Gesellschaft (und somit zu 100 % beteiligt) war, nach dem eindeutigen Wortlaut von Art 4 Abs 4 der 6. MwStRL<sup>13</sup> (nunmehr Art 10 der MwStSystRL) grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer ausgeschlossen.<sup>14</sup>

## 2. Das VwGH-Erkenntnis vom 26.1.2017

Im zugrundeliegenden Sachverhalt war fraglich, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit seinen Einkünften aus der Geschäftsführertätigkeit (in den Jahren 2009 und 2010) umsatzsteuerlich Unternehmereigenschaft begründet. Der Gesellschafter-Geschäftsführer erzielte zusätzlich zu seinen Geschäftsführerbezügen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und behandelte diese Vermietungsumsätze durch

Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung als umsatzsteuerfrei. Laut Finanzamt sei der Geschäftsführer aber als 50%-Gesellschafter der GmbH mit der Geschäftsführertätigkeit grundsätzlich Unternehmer iSd UStG und die Bezüge aus dieser Tätigkeit grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig und somit bei der Ermittlung der Kleinunternehmengrenze miteinzubeziehen. Eine Anwendung der Kleinunternehmerregelung für die Vermietungsumsätze komme folglich aufgrund des Überschreitens der Kleinunternehmengrenze nicht mehr in Betracht. Der Gesellschafter-Geschäftsführer er hob gegen diese Bescheide Berufung und verwies insbesondere auf das Urteil des EuGH in der *Rs van der Steen*.

Das BFG gab der (nunmehrigen) Beschwerde Folge, laut BFG könne nämlich die generelle Annahme, dass ab einer Beteiligung von 50 % von der Selbständigkeit und damit von Unternehmereigenschaft eines Gesellschafter-Geschäftsführers auszugehen sei, nach dem Urteil des EuGH in der *Rs van der Steen* nicht mehr als unionrechtskonform angesehen werden. Für die Frage, ob ein Geschäftsführer einer GmbH selbständig tätig sei, komme es vielmehr auf das Gesamtbild der Verhältnisse an. Bei Gesamtbetrachtung der Verhältnisse würden laut BFG sowohl Arbeitsbedingungen als auch Arbeitsentgelt für ein Unterord-

8 Vgl. etwa EuGH 28.7.1991, Rs C-202/90, *Ayuntamiento de Sevilla*, Rn 13; 27.1.2000, Rs C-23/98, *Heerma*, Rn 18; 29.9.2015, Rs C-276/14, *Gmina Wroclaw*, Rn 34; 12.10.2016, Rs C-340/15, *Nigl*, Rn 28.

9 Vgl. EuGH 18.10.2007, Rs C-355/06, *van der Steen*, Rn 32.

10 Vgl. EuGH 18.10.2007, Rs C-355/06, *van der Steen*, Rn 22.

11 Vgl. EuGH 18.10.2007, Rs C-355/06, *van der Steen*, Rn 23.

12 Vgl. EuGH 18.10.2007, Rs C-355/06, *van der Steen*, Rn 24.

13 6. RL 77/388/EWG des Rates vom 17.5.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage.

14 Dazu kritisch *Stadie* in Rau/Dürrwachter, UStG<sup>70</sup>, § 2 Rz 170ff, der die Recht-

sprechung des EuGH in der *Rs van der Steen* als „erschreckend formaljuristisch und wirklichkeitsfremd“ bezeichnet, weil der beherrschende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft als Geschäftsführer keinen Weisungen unterliege und nicht der Gesellschaft untergeordnet sein könne, da er den Willen der Gesellschafterversammlung selbst bilde. Im Ergebnis sei die Sichtweise des EuGH aber wegen der Folge der Nicht-Unternehmereigenschaft des Geschäftsführers zutreffend, da es nach *Stadie* dem Gebot der Rechtsformneutralität der Umsatzsteuer widersprechen würde, Geschäftsführungstätigkeiten der Organe von Kapitalgesellschaften mit Umsatzsteuer zu belasten.



**EY**

Building a better  
working world

# Was entscheidet in der Zukunft: Wissen oder Werte?

Ihre Laufbahn ist kein vorbestimmter Pfad, sondern ein Weg, der immer wieder neue Perspektiven bietet - und Ihr Einstieg bei EY der optimale Startpunkt.

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
Blumauerstraße 46, Blumau Tower  
4020 Linz  
Telefon +43 732 790 790  
ey-lnz@at.ey.com

[www.ey.com/at/careers](http://www.ey.com/at/careers) #BuildersWanted



The better the question. The better the answer.  
The better the world works.

4020 Linz, Am Winterhafen 4  
Telefon / 0732 77 37 02  
Mail / [office@wo-ra.at](mailto:office@wo-ra.at)  
Web / [www.wo-ra.at](http://www.wo-ra.at)



**WAITZ · OBERMÜHLNER**  
RECHTSANWÄLTE

Ihre Alternative im  
Wirtschafts- und Steuerrecht.



## >

nungsverhältnis sprechen, weswegen die Geschäftsführertätigkeit des Mitbeteiligten als nichtunternehmerisch anzusehen und die Entgelte hierfür bei der Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht zu berücksichtigen seien. Gegen das Erkenntnis des BFG wandte sich nun die Revision des Finanzamts.

Der VwGH folgte zur Beurteilung der Frage, wann Selbständigkeit und somit Unternehmereigenschaft bei einem GmbH-Gesellschafter vorliegt, inhaltlich grundsätzlich dem Erkenntnis des BFG, in welchem dieses auf die Entscheidung des EuGH in der *Rs van der Steen* Bezug nimmt. Demnach ist für die Frage, ob ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als Unternehmer iSd § 2 UStG zu beurteilen ist, entscheidend, ob zwischen der GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer ein Rechtsverhältnis besteht, das hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsentgelts sowie der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers ein Verhältnis der Unterordnung schafft.<sup>15</sup> Maßgebend ist dabei das Gesamtbild der Verhältnisse.<sup>16</sup> Für den konkreten Sachverhalt war jedoch nicht geklärt, welche Zahlungen der GmbH-Gesellschafter für seine Geschäftsführertätigkeit erhalten hat und welche Leistungen er hierfür unter welchen Umständen (Arbeitsbedin-

gungen, Verantwortlichkeit) erbracht hat. Es kann somit erst nach Feststellung dieser Tatsachen eine endgültige Entscheidung in der Sache vom BFG getroffen werden, ob der Geschäftsführer insoweit<sup>17</sup> unternehmerisch oder nicht-unternehmerisch tätig gewesen ist.

## 3. Fazit

Der VwGH bestätigt in seinem Erkenntnis die im Fachschrifttum<sup>18</sup> bereits seit Ergehen der EuGH-Entscheidung in der *Rs van der Steen*<sup>19</sup> ertretene Auffassung, dass die - nicht zum UStG ergangene - Rechtsprechung des VwGH zur Beurteilung der Frage, wann ein Gesellschafter-Geschäftsführer selbständig ist, für umsatzsteuerliche Zwecke aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben nicht aufrechthalten ist.<sup>20</sup> In der älteren Rechtsprechung des VwGH wurden Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften dann als selbständig betrachtet, wenn sie zu einer Geschäftsführung gegen ihren Willen nicht verhalten werden konnten,<sup>21</sup> zur Beurteilung hierzu wurde auf das Vorhandensein einer Beteiligung von über 50 % sowie gesellschaftsvertragliche Sonderbestimmungen (Sperrminorität) abgestellt. Auch der UFS<sup>22</sup> schloss sich - in einer das UStG betreffenden Entscheidung - dieser Sichtweise an.

15 Vgl VwGH 26.1.2017, Ro 2016/15/0003, Rz 30.

16 Vgl VwGH 26.1.2017, Ro 2016/15/0003, Rz 31.

17 Zu beachten ist, dass natürliche Personen nur insoweit unselbständig handeln, als sie einem Unternehmen entsprechend eingegliedert sind. Nach der Rechtsprechung des EuGH in der *Rs Heerma* (27.1.2000, Rs C-23/98, Rn 18) kann somit etwa ein unselbständiger Geschäftsführer außerhalb seiner Geschäftsführertätigkeit einen Gegenstand an seinen Arbeitgeber als Unternehmer vermieten, vgl *Ruppe/Achatz*, UStG<sup>4</sup> (2011) § 2 Tz 80/1.

18 Vgl etwa *Ruppe/Achatz*, UStG<sup>4</sup> (2011) § 2 Tz 86/3; siehe dazu auch *Strunz*, Beteiligungsumfang des Alleingesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH nicht entscheidend für Unternehmereigenschaft, SWK 2007, 903 (905); *Kanduth-Kristen/Hudobnik*, Die umsatzsteuerliche Behandlung von Gesell-

schafter-Geschäftsführervergütungen, taxlex 2016, 339 (342).

19 EuGH 18.10.2007, Rs C-355/06, *van der Steen*.

20 Vgl etwa VwGH 9.12.1980, 1666/2223; 20.1.1981, 2349/79; 21.10.1986, 86/14/0107; 18.9.1996, 96/15/0121.

21 Vgl auch *Ruppe/Achatz*, UStG<sup>4</sup> (2011) § 2 Tz 86.

22 UFS 6.6.2005, RV/3711-W/02. Im zugrundeliegenden Sachverhalt wäre mE aber auch ohne Abstellen auf die 50%-Grenze eine selbständige Tätigkeit zu bejahen gewesen, da der betreffende (zu 52% beteiligte) Gesellschafter-Geschäftsführer durch das Fehlen eines fixen Arbeitsortes, keiner Bindung an Arbeitszeiten, keiner Urlaubsregelung, keiner Entgeltfortzahlung sowie keiner Abfertigung wohl nicht weisungsgebunden bzw untergeordnet war.

Ebenso führen die UStR 2000<sup>23</sup> in Rz 184 unter Verweis auf die (nicht zum UStG ergangene) Judikatur des VwGH<sup>24</sup> bis dato aus, dass „der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GesmbH [...] als selbstständig und somit als Unternehmer anzusehen [sei], wenn aufgrund der Höhe seines Geschäftsanteiles (50 % oder mehr) oder aufgrund gesellschaftsrechtlicher Sonderbestimmungen (Sperrminorität) Gesellschafterbeschlüsse gegen seinen Willen nicht zustande kommen können. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung [könne] jedoch auch ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH hinsichtlich dieser Tätigkeit wie ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft, somit als Nichtunternehmer, behandelt werden (vgl. EuGH 18.10.2007, Rs C-355/06 „van der Steen“).“

Diese vom BMF vertretene Ansicht war bereits im Lichte der EuGH-Entscheidung in der Rs van der Steen fragwürdig.<sup>25</sup> Durch das Erkenntnis des VwGH dürfte nun endgültig klargestellt sein, dass zur Beurteilung der Frage, ob ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit dieser Tätigkeit selbstständig auftritt und somit als Unternehmer iSd § 2 UStG anzusehen ist, nicht auf eine bestimmte Beteiligungshöhe oder gesellschaftsrechtliche Sonderbestimmungen abgestellt werden kann,

sondern – in Anbetracht der Vorgaben der MwStSystRL<sup>26</sup> sowie der Rechtsprechung des EuGH<sup>27</sup> – es nur auf das Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen GmbH und Gesellschafter-Geschäftsführer ankommt, das hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsentgelts sowie der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers ein Verhältnis der Unterordnung schafft. Ist eine solches, nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilendes, Unterordnungsverhältnis gegeben, liegt keine selbstständige Tätigkeit iSd UStG vor.

Indizien, die für ein Unterordnungsverhältnis sprechen, können dabei mE etwa das Festlegen fixer Arbeitszeiten, die Vereinbarung fixer, auf Kollektivvertragsbasis basierender Monatsgehälter (samt 13. und 14. Bezug), für welche lohnabhängige Abgaben (DB, DZ, Kommunalsteuer) abgeführt werden, sowie eine Weisungsbindung gegenüber der Gesellschaft sein. Zukünftig wird es somit einer näheren Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls bedürfen, um über das Bestehen einer nichtselbstständigen oder selbstständigen Tätigkeit des betreffenden Gesellschafter-Geschäftsführers entscheiden zu können.

Fraglich ist zudem, ob in Anbetracht der unionsrechtlichen Vorgaben in

den UStR 2000 ein Wahlrecht eingeräumt werden kann, nach dem (bei Nichtbestehen eines Unterordnungsverhältnisses, somit bei Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit) aus Verwaltungsvereinfachungsgründen eine nichtselbstständige Tätigkeit angenommen werden kann. Das Wahlrecht dient mE vielmehr einer etwaigen Vermeidung einer Verletzung des Grundsatzes der Rechtsformneutralität<sup>28</sup> der Umsatzsteuer, da in Österreich nach hA Geschäftsführer von Personengesellschaften keine selbstständige Leistung gegenüber der Gesellschaft erbringen und somit nicht unternehmerisch tätig werden.<sup>29</sup>

23 UStR 2000 (BMF-010219/0440-VI/4/2016) idF WE 2016 (BMF-AV 212/2016).  
24 Vgl etwa VwGH 9.12.1980, 1666/79, 2223/79, 2224/79 und VwGH 18.9.1996, 96/15/0121.

25 So auch *Windsteig* in Melhardt/Tumpel (Hrsg), UStG<sup>2</sup> (2015) § 2 Rz 228; *Aigner*, Unternehmereigenschaft wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer – Option zur Behandlung als Nichtunternehmer, SWK 2008, 871 (872); *Kanduth-Kristen/Hudobnik*, Die umsatzsteuerliche Behandlung von Gesellschafter-Geschäftsführervergütungen, taxlex 2016, 339 (340f).

26 Art 10 der MwStSystRL.

27 EuGH 18.10.2007, Rs C-355/06, van der Steen.

28 Vgl dazu mWn *Englisch* in Tipke/Lang (Hrsg), Steuerrecht<sup>22</sup> (2015) § 17 Rz 23, 54 und 199.

29 Zum Problem bei Gesellschafter-Geschäftsführern von Personengesellschaften und der Vereinbarkeit der österreichischen Ansicht, wonach die Ausübung von Geschäftsführungshandlungen durch einen Gesellschafter als Leistungsvereinigung anzusehen ist (vgl VwGH 13.12.1977, 1550/77; 18.9.1996, 96/15/0121), mit der Rechtsprechung des EuGH zu geschäftsleitenden Holdinggesellschaften (EuGH 12.7.2001, Rs C-102/00, *Welthgove BV*) vgl mWn *Windsteig* in Melhardt/Tumpel (Hrsg), UStG<sup>2</sup> (2015) § 2 Rz 58 und 228 sowie *Ruppe/Achaz*, UStG<sup>4</sup> (2011) § 2 Rz 35.

# VORSCHAU:

## AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTSTAG 2017: Der Wert bei Drittstaatslieferungen – abgaben- und finanzstrafrechtliche Risiken im Außenhandel

### Details zum Außenwirt- schaftsrechts- tag

**Datum :** 12./13. Oktober 2017  
**Ort:** JKU Linz, Festsaal  
(Uni-Center, 1. St.)

#### Teilnahmegebühr:

- 390 EUR für Mitglieder des Zentralverbandes Spedition und Logistik zzgl. MWSt.
- 700 EUR für Nichtmitglieder zzgl. MWSt.
- Kostenlos für Angehörige der Steuer- und Zollverwaltung, Richterinnen und Richter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Universitäten und Fachhochschulen.

**Anmeldung** mittels Anmeldeformular an:  
zv@spediteure-logistik.at.

### PROGRAMM DES AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTSTAGS

#### Mittwoch, 11. Oktober 2017

ab 19.00 Uhr	Teilnehmertreffen	Stadtbräu „Josef“ mit Sektempfang (Landstraße 49, 4020 Linz)
--------------	-------------------	---

#### Donnerstag, 12. Oktober 2017

08.30 – 09.00 Uhr	Eröffnung und Begrüßung	Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel, JKU Linz Präsidentin Dr. i. R. Daniela Moser, BFG Präsident Mag. Wolfram Seeger-Weiss, MBA, Zentralverband Spedition & Logistik, Wien
-------------------	-------------------------	---

09.00 – 09.15 Uhr	Rechtfertigung des Themas	Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger, JKU Linz
-------------------	---------------------------	---

#### Block 1: Kaufpreis und Psychologie

09.15 – 09.45 Uhr	Steuerehrlichkeit aus psychologischer Sicht	Univ.-Prof. Dr. Erich Kirchler, Universität Wien
-------------------	--	---

#### Block 2: Zollwert im Völker- und Unionsrecht

09.45 – 10.15 Uhr	Die Bemessungsgrundlage und das WCO/WTO-Recht	Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Universi- tät Münster
-------------------	--	---

10.15 – 10.45 Uhr	Pause	
-------------------	-------	--

10.45 – 11.15 Uhr	Der Zollwert im Unionszollkodex – Überblick und erste Fragen	Diplom-Finanzwirt (FH) Stefan Vonder- bank, Bundesstelle Zollwert, HZA Köln
-------------------	---	--

11.15 – 11.45 Uhr	Diskussion	Moderation: Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger, JKU Linz
-------------------	------------	--

---

**Block 3: Transaktionswert versus Schätzung**

---

11.45 – 12.15 Uhr	Der Transaktionswert – aktuelle Rechtsfragen	Ministerialrat <i>Ewald Komarek</i> , BMF
12.15 – 13.15 Uhr	Mittagspause	
13.15 – 13.45 Uhr	Alternative und vereinfachte Bewertungsmethoden	Richter Mag. <i>Johann Kraler</i> , BFG
13.45 – 14.15 Uhr	Die Schätzung – aktuelle Rechtsfragen	Richter <i>Herbert Schober</i> , BA, BFG
14.15 – 14.45 Uhr	Diskussion	Moderation: GL Dr. <sup>in</sup> <i>Bettina Vogl-Lang</i> , BMF
14.45 – 15.15 Uhr	Pause	

**Block 4: Einzelfragen der Zollwertermittlung**

---

15.15 – 15.45 Uhr	Lizenzgebühren und Zollwert	Steuerberaterin Mag. <sup>a</sup> <i>Esther Freitag</i> , MBA, KPMG Österreich
15.45 – 16.15 Uhr	Beistellungen und Zollwert	Rechtsanwalt/Steuerberater Dr. <i>Ulrich Schrömbges</i> , Schrömbges + Partner
16.15 – 16.45 Uhr	Kommissionsgeschäfte und Zollwert	Vorsitzender Richter <i>Klaus Deimel</i> , Finanzgericht Düsseldorf
16.45 – 17.15 Uhr	Verrechnungspreise und Zollwert	Oberregierungsrat Dipl.-Finanzwirt, Dipl.-Kaufmann Dr. <i>Thomas Möller</i> , Hauptzollamt Osnabrück
17.15 – 17.45 Uhr	Diskussion	Moderation: Ass.-Prof. MMag. Dr. <i>Thomas Bieber</i> , JKU Linz
ab 19.30 Uhr	Empfang auf Einladung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz Mag. Klaus Luger (Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4020 Linz)	

**Freitag, 13. Oktober 2017**

---

09.00 – 09.15 Uhr	Begrüßung	Mag. Dr. <i>Michael Strugl</i> , MBA, LH-Stellvertreter
-------------------	-----------	---

**Block 5: Der Zollwert im Abgabenverfahren**

---

09.15 – 09.45 Uhr	Der Zollwert in den Besonderen Verfahren	Prof. Dr. <i>Peter Witte</i> , Münster
09.45 – 10.15 Uhr	Die Pflicht zur Übermittlung von richtigen und vollständigen Informationen	Hon.-Prof. Dr. <i>Peter Csoklich</i> , DSC – Rechtsanwalts – Partnerschaft
10.15 – 10.45 Uhr	Abgabenrechtliche Folgen von Unter- und Überfakturierungen	Dr. <i>Reinhard Schelch</i> , Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
10.45 – 11.15 Uhr	Die nachträgliche Preisminderung oder die Wandlung des Kaufgeschäfts im Zollrecht	RA <i>Michael Lux</i> , ehem. Referatsleiter bei der Europäischen Kommission
11.15 – 11.45 Uhr	Diskussion	Moderation: Steuerberater Mag. <i>Gottfried Schellmann</i> , Müller-Koch & Schellmann
11.45 – 12.15 Uhr	Pause	

**Block 6: Zollwert und USt, Verbrauchsteuer und Finanzstrafrecht**

---

12.45 – 13.15 Uhr	Der Zollwert in der Umsatzsteuer und in den besonderen Verbrauchsteuern	Ass.-Prof. MMag. Dr. <i>Thomas Bieber</i> / Mag. <sup>a</sup> <i>Stefanie Judmaier</i> , MA, JKU Linz / BMF
13.15 – 13.45 Uhr	Finanzstraf- und sanktionsrechtliche Folgen von Unter- und Überfakturierungen	Univ.-Lektor Steuerberater Dr. <i>Rainer Brandl</i> , LeitnerLeitner
13.45 – 14.15 Uhr	Diskussion	Moderation: Univ.-Ass. Mag. <i>Sebastian Tratlehner</i> , BSc, JKU Linz
14.15 Uhr	Schlusswort	

# Beiträge zum Themenschwerpunkt

---

## UMSATZSTEUERTAGUNG 2017: Reverse-Charge und befreite Exportumsätze

### Details zur Umsatzsteuer- tagung

**Datum :** 7. November 2017  
**Ort:** JKU Linz, Repräsentationsräume  
(Uni-Center, 2. St.)

**Teilnahmegebühr:**  
■ 150 EUR für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
■ 100 EUR für Berufsanwärter  
■ Kostenlos für Studenten und Finanzbeamte

**Anmeldung** bis 20. Oktober 2017  
unter:  
[www.jku.at/tax/umsatzsteuertagung](http://www.jku.at/tax/umsatzsteuertagung)

### PROGRAMM DER UMSATZSTEUERTAGUNG

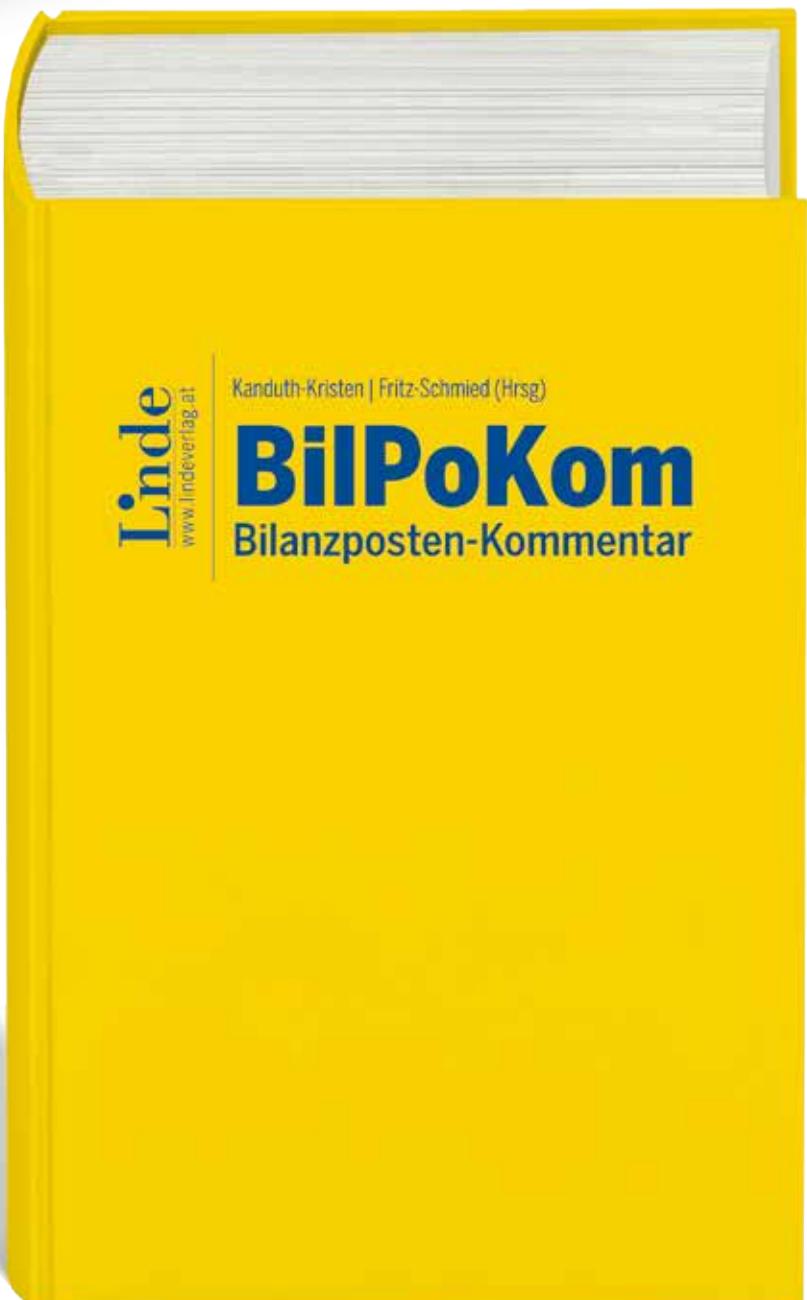
#### Dienstag, 7. November 2017

---

08.45 - 09.00 Uhr	Eröffnung und Begrüßung	
09.00 - 09.30 Uhr	Umsätze ausländischer Unternehmer	Mag. <i>Esther Freitag</i> , MBA, Partnerin KPMG Wien
09.30 - 10.00 Uhr	Bauleistungen	Prof. <i>Gerhard Gaedke</i> , Steuerberater, Geschäftsführer Gaedke & Angerberger, Graz
10.00 - 10.30 Uhr	Diskussion	
10.30 - 11.00 Uhr	Pause	
11.30 - 12.00 Uhr	Innengemeinschaftliche Umsätze	Univ.-Prof. Dr. <i>Walter Summersberger</i> , Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik, JKU Linz
12.00 - 12.30 Uhr	Diskussion	
12.30 - 13.30 Uhr	Mittagspause	
14.00 - 14.30 Uhr	Ausfuhrumsätze und Exportdienstleistungen	Ass.-Prof. MMag. Dr. <i>Thomas Bieber</i> , Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik, JKU Linz
14.30 - 15.00 Uhr	Entwicklung bei Nachweisen von Exportumsätzen	Dr. <i>Peter Pichler</i> , LeitnerLeitner
15.00 - 15.30 Uhr	Diskussion	
15.30 - 16.00 Uhr	Pause	
	Umsatzsteuerlicher Informationsaustausch	Mag. <i>Ernst Radlwimmer</i> , BMF
16.00 - 16.30 Uhr	Allgemeines Reverse-Charge	Univ.-Prof. Dr. <i>Michael Tumpel</i> , Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, JKU Linz
16.30 - 17.00 Uhr	Diskussion	

Linde empfiehlt

# Erstmals: Die Bilanz im Fokus der Kommentierung



**Der Problemlöser**  
für unternehmens-  
rechtliche und  
steuerbilanzielle  
Fragen

**Bilanzposten-Kommentar**

Kanduth-Kristen/ Fritz-Schmied  
(Hrsg.)  
2017, 972 Seiten, geb.  
ISBN 978-3-7073-2854-7  
EUR 178,-

AUCH  
**online**  
[www.lindeonline.at](http://www.lindeonline.at)

Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. Preise inkl. MwSt.

[www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at)

**Linde**

# Beiträge zum Themenschwerpunkt

---

## BILANZRECHTSSYMPORIUM 2017: Aktuelle Fragen des Bilanzrechts

### Details zum Bilanzrechts- symposium

**Datum :** 30. 11./01.12.2017  
**Ort:** JKU Linz, Repräsentationsräume  
(Uni-Center, 2. St.)

**Teilnahmegebühr:**  
■ 200 EUR für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
■ 100 EUR für Berufsanwärter  
■ Kostenlos für Studierende, FinanzbeamteInnen, RichterInnen

**Anmeldung** bis 17. November 2017 unter:  
<http://www.jku.at/tax/bilanzrechtssymposium>

### PROGRAMM DES BILANZRECHTSSYMPORIUMS

#### Donnerstag, 30. November 2017

Moderation: Univ.-Prof. Dr. Ewald Aschauer

09.00 – 10.00 Uhr	Einheitsbilanz als Ziel? – Pro und Kontra	Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler, STB, Leiter der Abt. für Rechnungswesen, Steuern und Jahresabschlussprüfung, WU Wien
10.00 – 10.30 Uhr	Pause	
10.30 – 11.30 Uhr	Bewertung zum beizulegenden Zeitwert insb. Finanzinstrumente nach § 207 UGB – einheitliches Vorgehen UGB – Steuerrecht – IFRS?	Mag. Dr. Alexander Schiebel, Revisionsabteilung des ÖRV
11.30 – 12.30 Uhr	Mittagspause	
12.30 – 13.30 Uhr	Leasingbilanzierung anders gedacht! Kann Einheit von UGB und Steuerrecht aufrechterhalten werden?	Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek, Vorstand des Instituts für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung, JKU Linz
13.30 – 14.30 Uhr	Kapitalkonsolidierung nach UGB – Herausforderungen durch die Neubewertungsmethode?	N.N.
14.30 – 15.00 Uhr	Pause	
15.00 – 16.00 Uhr	Herausforderung WP: KMU und ISA-Anforderungen!	Univ.-Prof. Dr. Ewald Aschauer, Institut für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung, JKU Linz Mag. Michael Ahammer, Partner bei KPMG
16.00 – 17.00 Uhr	Rechnungslegung und Stiftungen	N.N.

#### Freitag, 1. Dezember 2017

Moderation: Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

9.00 – 10.00 Uhr	Aktuelle Judikatur zum Bilanzsteuerrecht – BFH, VwGH und BFG	Mag. Bernhard Renner, Richter des BFG
10.00 – 10.30 Uhr	Pause	
10.30 – 11.30 Uhr	Provisionen und Bestechungsgelder im Bilanz- und Steuerrecht	RA MMag. Dr. Hans-Jörgen Aigner, Partner bei Aigner Buzanich Rechtsanwälte
11.30 – 12.30 Uhr	Feststellung von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung – Sachverständigenpraxis und Judikatur	Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner, Institut für Betriebliche Steuerlehre, JKU Linz



## ► Ihre gesamten Zoll- und Trade-Compliance-Prozesse weltweit sicherer und effizienter gestalten

### **Mit nur einem Ansprechpartner zu Automatisierung und Kosteneinsparung!**

Wir sind Spezialisten für die maßgeschneiderte Integration weltweiter Zoll- und Trade-Compliance-Systeme – entsprechend individueller Unternehmensstrukturen und unter Berücksichtigung regionaler wie nationaler Gesetzesanforderungen. Damit sichern wir die Effizienz bei operativen Zollprozessen und die Compliance mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

1 System, 1 Zoll- und Trade-Compliance-Datenbank, 1 Benutzeroberfläche, 1 Wartungs- & Supportorganisation – weltweit – als On-Premises- oder Software as a Service (SaaS) Lösung.

Wir zeigen Ihnen praxiserprobte Lösungen, die in Sachen Funktionalität und Komfort keine Wünsche offen lassen. Interessiert? Kontaktieren Sie uns:

#### **MIC**

Tel.: +43(0)732-778496  
sales@mic-cust.com

**mic** managing international customs & trade compliance

[www.mic-cust.com](http://www.mic-cust.com)

# Profunde Kommentierung auf dem neuesten Stand

## **Bundesabgabenordnung**

Ritz  
6. Aufl. 2017, ca. 1450 Seiten, geb.  
ISBN 978-3-7073-3551-4  
**Subskriptionspreis  
bis 30.11.2017 EUR 198,-**  
Regulärer Preis EUR 238,-  
Erscheint im Oktober 2017

AUCH  
**online**  
[www.lindeonline.at](http://www.lindeonline.at)

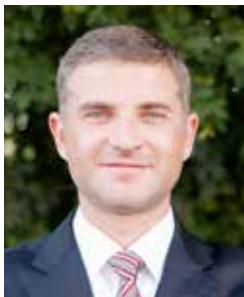


Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. Preise inkl. MwSt.

[www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at)

**Linde**

# **DIPLOMSTUDIUM RECHTS-WISSENSCHAFTEN – 2. STUDIENABSCHNITT (STEUERRECHT)**



Univ.-Prof. Dr.  
Georg Kofler, LL.M.

## **Vorlesung Steuerrecht (150.000)**

*Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz*

*Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)*

*Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger*

Mo, 09.10.2017, 09:00 – 12:15 Uhr

Di, 10.10.2017, 15:30 – 18:45 Uhr

Mo, 16.10.2017, 09:00 – 12:15 Uhr

Di, 17.10.2017, 15:30 – 18:45 Uhr

Mi, 08.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 09.11.2017, 09:00 – 12:15 Uhr



Assoz. Univ. -Prof. Dr.  
Sebastian Bergmann,  
LL.M.

## **Repetitorium Steuerrecht (150.006)**

*Assoz. Univ.-Prof.*

*Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA*

*Univ.-Ass.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Sara Maria Märzendorfer,  
LL.B.*

Mo, 02.10.2017, 08:30 – 11:45 Uhr

Di, 03.10.2017, 08:30 – 11:45 Uhr

Mi, 04.10.2017, 10:15 – 17:00 Uhr



Ass.-Prof. MMag. Dr.  
Thomas Bieber

## **Repetitorium Steuerrecht (150.013)**

*Ass.-Prof. MMag. Dr. Thomas Bieber*

Do, 16.11.2017, 12:00 – 15:15 Uhr

Fr, 17.11.2017, 12:00 – 15:15 Uhr

Mo, 20.11.2017, 12:00 – 13:30 Uhr

Mo, 20.11.2017, 13:45 – 15:15 Uhr

Di, 21.11.2017, 12:00 – 15:15 Uhr



Univ.-Prof. Dr.  
Markus Achatz



Univ.-Prof. Dr. Walter  
Summersberger

## **Repetitorium Steuerrecht (150.015)**

*Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc*

Di, 23.01.2018, 08:30 – 11:45 Uhr

Mi, 24.01.2018, 08:30 – 11:45 Uhr

Do, 25.01.2018, 08:30 – 11:45 Uhr

Fr, 26.01.2018, 08:30 – 11:45 Uhr



Univ.-Ass. Mag.  
Sebastian Tratlehner

## STUDIENSCHWERPUNKT ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

---

Vorlesung Steuerpolitik (150.012)

*Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz*

Mo, 16.10.2017, 13:30 – 14:30 Uhr

(Vorbesprechung)

Vorlesung Finanzverfassung, Finanzausgleich und öffentliche Haushalte (150.016)

*Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)*

Mi, 04.10.2017, 15:30 – 16:30 Uhr

(Vorbesprechung)



Univ.-Ass. in Mag. a. Sara Maria Märzendorfer, LL.B.

## STUDIENSCHWERPUNKT UNTERNEHMENSRECHT

---

Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)

*Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc*

Di, 10.10.2017, 08:30 – 13:30 Uhr

Di, 17.10.2017, 08:30 – 13:30 Uhr

Fr, 17.11.2017, 15:30 – 16:30 Uhr

(Klausur)

Vorlesung Praxis der Unternehmensbesteuerung (150.031)

*Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)*

*Priv.-Doz. MMag. Dr. Ernst Marschner, LL.M.*

Mo, 08.01.2018, 08:30 – 11:45 Uhr

Di, 09.01.2018, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 18.01.2018, 15:30 – 18:45 Uhr

Mi, 31.01.2018, 15:30 – 17:00 Uhr

(Klausur)

Vorlesung Konzernsteuerrecht (150.027)

*Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc*

Di, 24.10.2017, 08:30 – 13:30 Uhr

Di, 31.10.2017, 08:30 – 13:30 Uhr

Mi, 06.12.2017, 17:15 – 18:15 Uhr

(Klausur)



Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm

## STUDIENSCHWERPUNKT UMWELTRECHT

---

Vorlesung Umweltsteuern (150.026)

*Ass.-Prof. MMag. Dr. Thomas Bieber*

Do, 16.11.2017, 15:30 – 20:30 Uhr

Do, 30.11.2017, 15:30 – 20:30 Uhr

Do, 14.12.2017, 15:30 – 16:30 Uhr (Klausur)

Mi, 17.01.2018, 15:30 – 16:30 Uhr (Nachklausur)



Priv. Doz. MMag. Dr. Ernst Marschner, LL.M.

## LEHRVERANSTALTUNGEN FÜR DIPLOMANDEN UND DISSERTANTEN

---

Seminar Abgabenrecht für DiplomandInnen und DissertantInnen (150.010)

*Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz*

*Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)*

Mo, 16.10.2017, 14:30 – 15:30 Uhr

(Vorbesprechung)

# BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT



Univ. -Ass. Mag. a.  
Maria Theresa,  
Angerer-Mittermüller

### Vorlesung Steuerrecht (150.000)

**Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz**  
**Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)**  
**Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger**  
Mo, 09.10.2017, 09:00 – 12:15 Uhr  
Di, 10.10.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Mo, 16.10.2017, 09:00 – 12:15 Uhr  
Di, 17.10.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Mi, 08.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Do, 09.11.2017, 09:00 – 12:15 Uhr

### Repetitorium Steuerrecht (150.006)

**Assoz. Univ.-Prof.**  
**Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA**  
**Univ.-Ass. Mag. a. Sara Maria Märzendorfer, LL.B.**  
Mo, 02.10.2017, 08:30 – 11:45 Uhr  
Di, 03.10.2017, 08:30 – 11:45 Uhr  
Mi, 04.10.2017, 10:15 – 17:00 Uhr

### Repetitorium Steuerrecht (150.013)

**Ass.-Prof. MMag. Dr. Thomas Bieber**  
Do, 16.11.2017, 12:00 – 15:15 Uhr  
Fr, 17.11.2017, 12:00 – 15:15 Uhr  
Mo, 20.11.2017, 12:00 – 13:30 Uhr  
Mo, 20.11.2017, 13:45 – 15:15 Uhr  
Di, 21.11.2017, 12:00 – 15:15 Uhr

### Repetitorium Steuerrecht (150.015)

**Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc**  
Di, 23.01.2018, 08:30 – 11:45 Uhr  
Mi, 24.01.2018, 08:30 – 11:45 Uhr  
Do, 25.01.2018, 08:30 – 11:45 Uhr  
Fr, 26.01.2018, 08:30 – 11:45 Uhr

## VERTIEFUNG STEUERJURIST/STEUERJURISTIN



Univ.-Lektor Mag.  
Florian Rosenberger

### Vorlesung Praxis der Unternehmensbesteuerung (150.031)

**Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)**  
**Priv.-Doz. MMag. Dr. Ernst Marschner, LL.M.**  
Mo, 08.01.2018, 08:30 – 11:45 Uhr  
Di, 09.01.2018, 15:30 – 18:45 Uhr  
Do, 18.01.2018, 15:30 – 18:45 Uhr  
Mi, 31.01.2018, 15:30 – 17:00 Uhr  
(Klausur)

### Kurs Verfahrensrecht (150.030)

**Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger**  
Mi, 22.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Do, 23.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Fr, 24.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Mi, 13.12.2017, 15:30 – 17:00 Uhr  
(Klausur)

### Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)

**Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc**  
Di, 10.10.2017, 08:30 – 13:30 Uhr  
Di, 17.10.2017, 08:30 – 13:30 Uhr  
Fr, 17.11.2017, 15:30 – 16:30 Uhr  
(Klausur)

Vorlesung Konzernsteuerrecht  
(150.027)

*Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc*  
Di, 24.10.2017, 08:30 – 13:30 Uhr  
Di, 31.10.2017, 08:30 – 13:30 Uhr  
Mi, 06.12.2017, 17:15 – 18:15 Uhr  
(Klausur)

Vorlesung European Tax Law  
(150.035)

*Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)*  
Mo, 06.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Di, 07.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Mo, 13.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Do, 07.12.2017, 15:30 – 16:15 Uhr  
(Klausur)  
Di, 16.01.2018, 16:15 – 17:00 Uhr  
(Nachklausur)

Kurs Internationales und  
EU-Steuerrecht (150.029)

*Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)*  
Mo, 20.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Di, 21.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Mo, 27.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Di, 28.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Mo, 04.12.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Di, 05.12.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Mi, 10.01.2018, 15:30 – 17:00 Uhr  
(Klausur)

Kurs Gender Studies und Steuerrecht  
(150.003)

*Univ.-Lektorin Dr.<sup>in</sup> Edeltraud  
Lachmayer*  
Mi, 29.11.2017, 10:00 – 18:00 Uhr

Vorlesung Besteuerung der  
Rechtsformen (150.028)

*Assoz. Univ.-Prof.  
Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA*  
Mo, 22.01.2018, 08:30 – 18:45 Uhr  
Fr, 02.02.2018, 13:45 – 14:30 Uhr  
(Klausur)

Kurs Interdisziplinäre Querschnitte I  
(150.004)

*Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger*  
Mi, 11.10.2017, 14:00 – 15:00 Uhr  
(Vorbesprechung)  
Mi, 15.11.2017, 15:30 – 17:00 Uhr  
(Gliederungsbesprechung)  
Di, 30.01.2018, 14:00 – 18:00 Uhr  
(Präsentationen)

**Ein Talent  
zu entdecken,  
ist eine Sache.**



**Es zur Hingabe  
zu steigern  
eine andere.**

**BNP**  
WIRTSCHAFTSTREUHAND

**KARRIERE  
bei BNP**  
Bewerben Sie  
sich jetzt!



**Wir brennen für komplexe Gesamtlösungen und leben gegenseitige Wertschätzung.** Ob als Teil unseres Teams oder als Unternehmer/in – mit der BNP Wirtschaftstreuhand entfalten Sie Ihre Potenziale.

# BACHELOR- UND DIPLOM-STUDIUM WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN



Univ.-Prof. Dr.  
Michael Tumpel



A. Univ.-Prof. Dr.  
Dietmar Aigner



A. Univ.-Prof. Dr.  
Gernot Aigner

Kurs Umsatzsteuer und Verkehrsteuern  
(Einstiegskurs) (251.008)

**Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner**  
**Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel**  
Wöchentlich: Di, 12:00 – 15:15 Uhr

Kurs Einkommensteuer und Körper-  
schaftsteuer (251.016)

**Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner**  
Wöchentlich: Di, 12:00 – 15:15 Uhr

Kurs Methoden der betriebswirtschaft-  
lichen Steuerlehre (251.023)

**Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner**  
Wöchentlich: Mi, 08:30 – 11:45 Uhr

Intensivierungskurs Steuerliche  
Gewinnermittlung (251.015)

**Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner**  
**Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek**  
14-tägig: Mo, 08:30 – 12:45 Uhr

Seminar Betriebswirtschaftliche  
Steuerlehre (251.025)  
(nicht für Bachelorarbeiten)

**Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner**  
**Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner**

Seminar Doktoratsseminar (251.101)

**Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel**  
Vorbesprechung – weitere Termine  
nach Vereinbarung

Kurs Unternehmensbesteuerung  
(251.024)

**Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner**  
Wöchentlich: Di, 12:00 – 13:30 Uhr

Kurs Unternehmensbesteuerung  
(251.028)

**Robert Jahn, LL.B.**  
Block

Kurs Unternehmensbesteuerung  
(251.033)

**Dr. Michael Tissot**  
MUSSS, Open Content WS 1

Kurs Unternehmensbesteuerung  
(251.036)

**Dr. Michael Tissot**  
MUSSS, Open Content WS 2

Proseminar Umsatzsteuer und  
Verkehrsteuern (251.002)

**Andrea Pellette BB.A.**  
**Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel**  
Termine nach Vereinbarung



Univ.-Lektor Dr.  
Michael Tissot

# MASTERSTUDIUM STEUERRECHT UND STEUERMANAGEMENT

## Vorlesung European Tax Law (150.035)

**Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)**  
Mo, 06.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Di, 07.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Mo, 13.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Do, 07.12.2017, 15:30 – 16:15 Uhr  
(Klausur)  
Di, 16.01.2018, 16:15 – 17:00 Uhr  
(Nachklausur)

## Kurs Internationales und EU-Steuerrecht (150.029)

**Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)**  
Mo, 20.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Di, 21.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Mo, 27.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Di, 28.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Mo, 04.12.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Di, 05.12.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Mi, 10.01.2018, 15:30 – 17:00 Uhr  
(Klausur)

## Seminar Spezialfragen des Internationalen und EU-Steuerrechts (150.034)

**Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)**  
**Ass.-Prof. MMag. Dr. Thomas Bieber**  
Mi, 04.10.2017, 16:30 – 18:00 Uhr  
(Vorbesprechung)

## Vorlesung Besteuerung der Rechtsformen (150.028)

**Assoz. Univ.-Prof.  
Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA**  
Mo, 22.01.2018, 08:30 – 18:45 Uhr  
Fr, 02.02.2018, 13:45 – 14:30 Uhr  
(Klausur)

## Arbeitsgemeinschaft Praxis des steuerlichen Verfahrensrechts (150.044)

**N.N.**

## Vorlesung Praxis der Unternehmens- besteuerung (150.031)

**Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)**  
**Priv.-Doz. MMag. Dr. Ernst Marschner,  
LL.M.**  
Mo, 08.01.2018, 08:30 – 11:45 Uhr  
Di, 09.01.2018, 15:30 – 18:45 Uhr  
Do, 18.01.2018, 15:30 – 18:45 Uhr  
Mi, 31.01.2018, 15:30 – 17:00 Uhr  
(Klausur)

## Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)

**Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc**  
Di, 10.10.2017, 08:30 – 13:30 Uhr  
Di, 17.10.2017, 08:30 – 13:30 Uhr  
Fr, 17.11.2017, 15:30 – 16:30 Uhr  
(Klausur)

## Intensivierungskurs Sonderbilanzen (251.202)

**Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner**  
Block

## Kurs Verfahrensrecht (150.030)

**Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger**  
Mi, 22.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Do, 23.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Fr, 24.11.2017, 15:30 – 18:45 Uhr  
Mi, 13.12.2017, 15:30 – 17:00 Uhr  
(Klausur)

## Intensivierungskurs Lohnverrechnung (251.203)

**Johann Mitterer**  
Block

## Vorlesung Umweltsteuern (150.026)

**Ass.-Prof. MMag. Dr. Thomas Bieber**  
Do, 16.11.2017, 15:30 – 20:30 Uhr  
Do, 30.11.2017, 15:30 – 20:30 Uhr  
Do, 14.12.2017, 15:30 – 16:30 Uhr  
(Klausur)  
Mi, 17.01.2018, 15:30 – 16:30 Uhr  
(Nachklausur)

## Arbeitsgemeinschaft Praxis der Verbrauchsteuern (150.042)

**Univ.-Lektorin Mag.<sup>a</sup> Esther Freitag, MBA**

## Vorlesung Steuerpolitik (150.012)

**Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz**  
Mo, 16.10.2017, 13:30 – 14:30 Uhr  
(Vorbesprechung)

## Vorlesung Finanzverfassung, Finanz- ausgleich und öffentliche Haushalte (150.016)

**Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)**  
Mi, 04.10.2017, 15:30 – 16:30 Uhr  
(Vorbesprechung)

## Arbeitsgemeinschaft Praxis des Haushaltungsrechts (150.043)

**Univ.-Lektor Mag. Gottfried Schellmann**

## Kurs Europäisches Umsatzsteuerrecht (251.207)

**Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel**  
Termine nach Vereinbarung

## Intensivierungskurs Steuergestaltungs- lehre (251.205)

**Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner**

## Kurs Gender Studies und Steuerrecht (150.003)

**Univ.-Lektorin Dr.<sup>a</sup> Edeltraud Lachmayer**  
Mi, 29.11.2017, 10:00 – 18:00 Uhr

## Seminar Masterarbeitsseminar (251.150)

**Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel**  
Termine nach Vereinbarung

# MASTERSTUDIUM RECHT UND WIRTSCHAFT FÜR TECHNIKER/INNEN

---

### Vorlesung Steuerrecht (150.000)

**Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz**

**Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)**

**Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger**

Mo, 09.10.2017, 09:00 - 12:15 Uhr

Di, 10.10.2017, 15:30 - 18:45 Uhr

Mo, 16.10.2017, 09:00 - 12:15 Uhr

Di, 17.10.2017, 15:30 - 18:45 Uhr

Mi, 08.11.2017, 15:30 - 18:45 Uhr

Do, 09.11.2017, 09:00 - 12:15 Uhr

### Repetitorium Steuerrecht (150.006)

**Assoz. Univ.-Prof.**

**Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA**

**Univ.-Ass.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Sara Maria Märzendorfer,  
LL.B.**

Mo, 02.10.2017, 08:30 - 11:45 Uhr

Di, 03.10.2017, 08:30 - 11:45 Uhr

Mi, 04.10.2017, 10:15 - 17:00 Uhr

### Repetitorium Steuerrecht (150.013)

**Ass.-Prof. MMag. Dr. Thomas Bieber**

Do, 16.11.2017, 12:00 - 15:15 Uhr

Fr, 17.11.2017, 12:00 - 15:15 Uhr

Mo, 20.11.2017, 12:00 - 13:30 Uhr

Mo, 20.11.2017, 13:45 - 15:15 Uhr

Di, 21.11.2017, 12:00 - 15:15 Uhr

### Repetitorium Steuerrecht (150.015)

**Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc**

Di, 23.01.2018, 08:30 - 11:45 Uhr

Mi, 24.01.2018, 08:30 - 11:45 Uhr

Do, 25.01.2018, 08:30 - 11:45 Uhr

Fr, 26.01.2018, 08:30 - 11:45 Uhr

### Kurs Finance Accounting and Taxation (251.030)

**Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann**

MUSSS, Open Content WS 2

### Intensivierungskurs Finance, Accounting and Taxation (251.031)

**Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek**

Wöchentlich

### Intensivierungskurs Finance, Accounting and Taxation (251.035)

**Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek**

Wöchentlich: Fr, 13:45 - 18:00 Uhr



Univ.-Ass. MMag.  
Peter Bräumann

# MASTERSTUDIUM FINANCE AND ACCOUNTING

---

### Internationale Steuerplanung (251.010)

**Univ.-Lektor Mag. Florian Rosenberger**

**Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm**

Wöchentlich: Di, 08:30 - 10:00 Uhr

Intensivierungskurs Gründung,  
Umgründung und Beendigung von  
Unternehmen (251.111)

**Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner**  
Block

Grundlagen in Tax Management (251.120)

**Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann**

**Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel**

Wöchentlich: Do, 13:45 - 17:00 Uhr

Steuerliche Gewinnermittlung (251.112)

**Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner**  
Termine nach Vereinbarung

Masterarbeitsseminar F & A (251.116)

**Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel**

Praxisseminar in Accounting & Taxation (251.118)

**Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel**

Termine nach Vereinbarung

# Kommen Sie in unser Team!



„Wir erstellen  
gemeinsam Ihren  
Karriereplan!“  
Mag. Jörg Rossdorfer



„Gute Aufstiegsmög-  
lichkeiten und ein  
sympathisches Team  
warten auf Sie!“  
MMag. Andreas Payer

## LEISTUNGSBEREICHE

- Steuerberatung
- Corporate Finance
- Wirtschaftsprüfung
- Digital Business
- Unternehmensberatung

## UNSERE STANDORTE IN OÖ

- Linz
- Schärding
- Peuerbach
- Uttendorf
- Ried im Innkreis
- Vöcklabruck

## FAKten

- UNICONsULT ist Experte für den Mittelstand.
- Mit insgesamt 90 MitarbeiterInnen zählt UNICONsULT zu den größten Beratungsunternehmen in Oberösterreich.
- Bei uns haben die Aus- und Weiterbildung unserer MitarbeiterInnen höchste Priorität.
- Wir investieren in die Zukunft und stellen uns den Herausforderungen des immer schneller werdenden wirtschaftlichen Umfeldes,
- Mehr international - weltweit vernetzt. Nach dem Motto „man kann nicht überall der Beste sein, aber mit den Besten zusammenarbeiten“ pflegen wir seit Jahren erfolgreiche Partnerschaften mit renommierten Steuer- und Wirtschaftsexperten in den angrenzenden Ländern.

## UNICONsULT

Wirtschaftsprüfungs- u. Steuerberatungs GmbH  
Bahnhofstraße 35a, 4910 Ried im Innkreis  
T: 050885 -5, E-Mail: ried@uniconsult.at

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!**  
karriere@uniconsult.at

[www.uniconsult.at](http://www.uniconsult.at)  
[facebook.com/uniconsult.austria](http://facebook.com/uniconsult.austria)

## UNICONsULT

Steuerberatung Gesellschaft mbH  
Lastenstraße 38, 4020 Linz  
T: 050885 - 1, E-Mail: linz@uniconsult.at

# VERANSTALTUNGEN IM WS 2017/18

<u>DATUM</u>	<u>TITEL</u>
<b>12.10.-13.10.2017</b>	<b>Außenwirtschaftsrechtstag 2017</b>
<b>16.10.2017</b>	<b>Semester Opening (JKU Teichwerk)</b>
<b>18.10.2017</b>	<b>Ursprung und Präferenzen in CETA</b>
<b>07.11.2017</b>	<b>Umsatzsteuertagung 2017: Reverse-Charge und befreite Exportumsätze</b>
<b>15.11.2017</b>	<b>Aktuelles zur Einkommens- und Körperschaftssteuer</b>
<b>30.11.2017</b>	<b>Bilanzrechtssymposium 2017</b>
<b>13.12.2017</b>	<b>Aktuelles zur Umsatzsteuer</b>
<b>17.01.2018</b>	<b>Aktuelle Steuerrechtsjudikatur</b>

Sämtliche Veranstaltungen finden an der Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz, statt. Sofern nicht anders angegeben, ist die Teilnahme kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich. Zu sämtlichen Veranstaltungen ergehen gesonderte Einladungen mit weiteren Details per E-Mail; sofern Sie Interesse daran haben, benachrichtigen Sie uns bitte unter [steuerrecht@jku.at](mailto:steuerrecht@jku.at). Eine aktuelle Übersicht über unsere Veranstaltungen steht auch unter [www.jku.at/steuerrecht](http://www.jku.at/steuerrecht) zur Verfügung.

Österreichische Post AG. Info.Mail Entgelt bezahlt – Bei Adressänderung bitte um Mitteilung an: [steuerrecht@jku.at](mailto:steuerrecht@jku.at)



Übersicht aller  
Veranstaltungen unter:  
<http://www.jku.at/steuerrecht/content/e185888>



Jan Sramek Verlag:  
<http://www.jan-sramek-verlag.at/>